

Bill & Kollegen | Rechtsanwälte u. Notar | Horster Straße 107a | 45897 Gelsenkirchen-Buer

Per Boten

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bill & Kollegen GbR

Horster Straße 107a / 109
45897 Gelsenkirchen-Buer
Postfach 20 03 49

Fon: 0209 / 59 70 81
Fax: 0209 / 59 56 92

Mail: info@kanzleibill.de
Web: www.kanzleibill.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo, Di, Do 13.30 - 17.30 Uhr
Fr. 13.30 - 17.00 Uhr

GE-Buer, 19.07.2017
Az.: 00258/17 CB / 01 CI

Einspruch gegen die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl vom 14.05.2017 in der Fassung der Bekanntgabe des Landeswahlleiters vom 23.06.2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass wir die Alternative für Deutschland (AfD) Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 306, 40470 Düsseldorf, vertreten. Die anliegende Vollmacht ist vom Sprecher der Landespartei, Martin Renner, sowie vom weiteren Vorstandsmitglied Andreas Keith unterzeichnet worden. Diese sind satzungsgemäß zur Vertretung der Partei berufen.

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl legen wir

Einspruch

ein und ersuchen den Landtag, die Gültigkeit der Wahl zu prüfen, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die AfD NRW hat eine Reserveliste für die Landtagswahl eingereicht, die vom zuständigen Wahlprüfungsausschuss zur Wahl zugelassen wurde. Die AfD NRW ist mit einer Fraktion in den nordrhein-westfälischen Landtag eingezogen. Sie ist nach § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW einspruchs- und antragsberechtigt.

Für unsere Mandantin beantragen wir,

die Überprüfung der bei der Landtagswahl abgegebenen Zweitstimmen in allen Wahlkreisen zu veranlassen, ggf. das Wahlergebnis neu festzustellen sowie über die Gültigkeit der Wahl zu befinden.



I. Sachverhalt

Am 14.05.2017 fand landesweit die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag statt. Der Landeswahlleiter hat durch Presseinformation vom 15.05.2017 das vorläufige amtliche Endergebnis festgestellt (Anlage 1). Unmittelbar nach der Landtagswahl, bereits am Folgetag, gingen zahlreiche Mitteilungen über Wahlfehler zum Nachteil der Antragstellerin bei der Antragstellerin, beim Landeswahlleiter, aber auch bei den Kreiswahlleitern ein. Dies nahm der Landeswahlleiter unter dem 16.05.2017 zum Anlass, über die Bezirksregierungen die Kreiswahlleiter von der Rechtslage in Kenntnis zu setzen. Er teilte mit, dass in bestimmten Fällen in den Wahlniederschriften der (Brief-) Wahlvorstände Stimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ irrtümlich bei der unmittelbar davor aufgeführten Partei „Allianz Deutscher Demokraten“ eingetragen wurden. Auch bei substantiierten Hinweisen auf Verwechslungen bei der Ausfüllung der Wahlniederschriften bestehe Anlass zu Bedenken. Gleiches gelte auch ohne Hinweis, wenn das festgehaltene Ergebnis so weit von dem zu erwartenden Ergebnis abweiche, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Fehler auszugehen sei, z. B. keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen für eine Partei, die landesweit mehr als 5 % der Zweitstimmen erreicht habe. Der Landeswahlleiter bat darum, in derartigen Fällen Unterlagen anzufordern und vor der Festsetzungssitzung des Kreiswahlausschusses zu prüfen. Es bestehe die Möglichkeit, rechnerische Berichtigungen vorzunehmen. Dies würde auf falsch berechnete oder falsch in die Wahlniederschrift eingetragene Stimmzahlen zutreffen.

Dieses Schreiben legen wir als Anlage 2 vor.

Das Schreiben hat der Landeswahlleiter dem Unterzeichner auf eine schriftliche Bitte vom 14.06.2017 zur Verfügung gestellt, Anlage 3.

Unter dem 24.05.2017 hat der Landeswahlleiter das endgültige Ergebnis der Landtagswahl festgestellt. Der Pressemitteilung (Anlage 4) ist auf Seite 1 zu entnehmen:

„Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben in rund einem halben Prozent der mehr als 15.000 Stimmbezirken im Land über Rechen- und Eintragungsfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berichtet. Diese wurden durch die Kreiswahlausschüsse korrigiert. Hierdurch hat sich die Zahl der Zweitstimmen bei der AfD um 2204 erhöht. Diese Änderung war nicht mandatsrelevant. Für einen weiteren (17.) Sitz hätte die AfD unter Berücksichtigung der Rundung knapp 9.800 weitere Stimmen benötigt.“

Unter dem 06.06.2017 hat der Unterzeichner mit der Landeswahlleitung telefoniert und Folgendes erfahren:

Der Landeswahlleiter hatte darauf hingewiesen, dass bei Implausibilitäten eine Überprüfung geboten sei. Diese hätten die Kreiswahlleiter dann jeweils in eigener Verantwortung durchgeführt. Eine Auflistung derjenigen Stimmbezirke, die nachgezählt worden seien, liege dem Landeswahlleiter nicht vor. Allerdings gäbe es eine Synopse, aus der sich ableiten ließe, in welchen Wahlkreisen Stimmkorrekturen durchgeführt worden seien. Diese beträfe nicht nur die AfD, sondern auch andere Parteien.

Nach Prüfung hat dann die Landeswahlleitung diese Unterlage übergeben, allerdings mit dem Hinweis, dass eine Veröffentlichung auch in Auszügen nicht freigegeben sei. Wir vertreten





allerdings die Auffassung, dass das Verfahren zur Nachprüfung der Wahl vor dem nordrhein-westfälischen Landtag keine Veröffentlichung ist, zumal die Akten des Landeswahlleiters ohnehin beigezogen werden dürften. Aus diesem Grunde fügen wir die uns überlassene Unterlage hierneben als Anlage 5 bei und das Schreiben, mit dem die Unterlage übersandt worden ist, als Anlage 6. Die Wahlkreise, in denen Berichtigungen vorgenommen worden sind und die Höhe der Berichtigungen sind farblich gekennzeichnet (gelb). Es ergibt sich, dass in 62 Wahlkreisen Berichtigungen zugunsten der AfD NRW vorgenommen worden sind, wobei sich nicht aus der Unterlage ergibt, wie viele Stimmbezirke betroffen waren. Nach der Presseinformation des Landeswahlleiters (Anlage 4) sind in einem halben Prozent der mehr als 15.000 Stimmbezirke Berichtigungen vorgenommen worden. Aus der letzten Seite der Anlage 5 ergibt sich, dass zugunsten der AfD insgesamt 2204 Zweitstimmen und 29 Erststimmen berichtigt worden sind.

Genauere Angaben über die durchgeführten Korrekturen und ihre Bewertung können dem Gutachten Dr. Esendiller (Anlage 9) entnommen werden, auf welches wir später eingehen werden.

In der Anlage 7 überreichen wir eine Einzelaufstellung der bei der AfD NRW eingegangenen Fehlermeldungen, wobei auf Anforderung die Meldungen im Original vorgelegt werden können. Dass die Fehlermeldungen – wie in der Anlage 7 ausgeführt – tatsächlich so eingegangen sind, stellen wir unter Beweis durch das Zeugnis des Herrn Stefan Keuter, Plattenweiler 17, 45239 Essen.

Die in der Einzelaufstellung der Anlage 7 ersichtlichen Fehlermeldungen sind an den Landeswahlleiter und/oder die Kreiswahlleiter weitergeleitet worden.

Sollten im Wahlprüfungsverfahren die Personen, die Fehler gemeldet haben, als Zeugen vernommen werden, können die Meldungen im Original und die Kontaktadressen übergeben werden.

Ob und in welchem Umfang die Fehlermeldungen aus der Anlage 7 bereits Gegenstand von Berichtigungen geworden sind, wie sie in der Anlage 5 ersichtlich sind, ist nicht bekannt. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sämtliche Fehlermeldungen zu Berichtigungen geführt haben, weil sie wahrscheinlich nicht alle rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses die Kreiswahlleiter erreicht haben.

Welche Berichtigungen noch ausstehen, wäre Gegenstand der Wahlprüfung.

Unter dem 11.06.2017 meldete sich Herr Jakob Schmal, Glatzer Straße 1 in Paderborn, mit einer Beobachtung am Wahlabend des 14.05.2017, wo in drei Räumen einer Grundschule für die Bezirke 91, 92 und 93 gewählt wurde.

Die zeugenschaftliche Erklärung überreichen wir als Anlage 8.

Herr Schmal berichtet, dass zunächst die Stimmauszählung ohne besondere Vorkommnisse gewesen sei. Er habe sich die Wahlergebnisse notiert. Am Ende habe es Unstimmigkeiten gegeben. Es seien die abgegebenen Stimmen und die ausgegebenen Stimmzettel verglichen worden, wobei 13 Stimmzettel gefehlt haben (Hinweis des Unterzeichners: § 29 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlgesetz NRW).





Zuhause habe er das Ergebnis noch einmal überprüft und festgestellt, dass der AfD eine Zweitstimme zu wenig zugeschrieben worden sei. Bei der Auszählung seien es 48 gewesen und 47 seien veröffentlicht worden. Später habe er wegen der medialen Veröffentlichungen wissen wollen, was mit den 13 Stimmzetteln passiert ist, die nicht auffindbar waren. Diese 13 Stimmen müssen einfach anderen Parteien absichtlich zugeschrieben worden sein. Wenn die Stimmen nämlich als ungültig erklärt worden wären, hätte sie ausgewiesen werden müssen. Sodann rechnet Herr Schmal vor, dass das Ergebnis rechnerisch nicht stimmen konnte und überdies zumindest die SPD drei Stimmen zu viel erhalten habe.

Beweis: zeugenschaftliche Erklärung Schmal

II. Bewertung des Sachverhalts

1.) Aus der Auswertung der vorletzten Seite der Anlage 5 ergibt sich, dass 2204 Zweitstimmen, die für die Reserveliste der AfD NRW abgegeben worden sind, anderen Parteien gutgeschrieben wurden. Damit sind bereits erhebliche Auszählfehler, also Wahlfehler, festgestellt worden, die Anlass zur Überprüfung geben, welche Kreise auf das Hinweisschreiben des Landeswahlleiters der Anlage 2 Überprüfungen durchgeführt haben und wenn ja, in welchem Umfang. Sollten in den Kreisen/Stimmbezirken, in denen sich Verdachtsmomente ergeben haben, keine Überprüfungen stattgefunden haben, wären diese nachzuholen. Immerhin geht es in der Anlage 5 um 62 Kreise, die Fehler korrigiert haben.

2.) Damit erschöpft sich aber nach hiesiger Auffassung der Umfang der gebotenen Wahlnachprüfung nicht. Es ist nämlich offensichtlich und beweisbar, dass es sich nicht um versehentliche, irrtümliche Auszählfehler zum Nachteil der AfD gehandelt hat, sondern um gezielte, landesweit festzustellende Maßnahmen, um die AfD zu schädigen. Mit anderen Worten: Vorsätzliche Wahlfälschungen.

a) Nach den Feststellungen des Landeswahlleiters sind 2204 Stimmen falsch ausgezählt worden. Dies ist substantiiert und steht bereits fest. Es steht nicht fest, in welchem Umfang Anlass bestanden hätte, auf Kreisebene und Stimmbezirksebene weitere Überprüfungen durchzuführen, zumal nur 0,5 % der Stimmbezirke nachgezählt und kontrolliert worden sind.

Die Rüge geht allerdings über die 0,5 % der Stimmbezirke in 62 Wahlkreisen hinaus. Denn es handelt sich um Fehler, die fahrlässig oder aus Versehen praktisch nicht behebbar sind und die nicht regional im Einzelnen vorkommen, sondern systematisch vorgekommen sind in 62 Wahlkreisen, wobei es sich auch noch um verschiedene Verfahren handelt, mit denen die Stimmen der Reserveliste der AfD NRW vorenthalten wurden.

Alleine die 965 AfD-Zweitstimmen, die der Partei ADD zugutekommen sollten, können kein Zufall sein. Eine Verwechslung kann sicherlich gelegentlich vorkommen, von Fahrlässigkeit kann auch ausgegangen werden, wenn in einzelnen Wahlbezirken Fehler vorkommen. Allein die regionale Verteilung lässt es aber ausgeschlossen erscheinen, dass es sich um versehentliche und vereinzelt vorgekommene Fehler handelt. Auch die Verteilung von für die AfD-Liste abgegebenen Stimmen auf andere Parteien kann nicht aus Versehen passiert sein. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, hat es Stimmbezirke gegeben, in denen die AfD keine Erst- und keine Zweitstimme erreicht hat, weil alle auf die AfD entfallenen Stimmen anderen Parteien



zugeschrieben wurden. Das alles in 62 Wahlkreisen, quer über das Land Nordrhein-Westfalen verteilt.

b) Dieses Ergebnis wird gestützt durch das in der Anlage 9 überreichte Gutachten über statistische Unregelmäßigkeitsanalyse der Landtagswahl NRW 2017, erstellt für die antragstellende AfD NRW von Herrn Dr. Michael Esendiller. Dieses Gutachten nehmen wir unter Bezug und machen es zum Inhalt des von uns gestellten Antrags und seiner Begründung.

Das Gutachten befasst sich mit der Frage, ob die bereits vorliegende Stimmendifferenz im „randomisierten Fehlerbereich“ der Auszählung liegt oder ob eine Systematik beim fehlerhaften Auszählen festzustellen ist. Der Gutachter führt zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch und sodann eine detaillierte Vergleichsanalyse, die das Ergebnis zeitigt, dass die zutage getretenen Auffälligkeiten auf systemische Wahlfehler hindeuten, insbesondere Auszählungsfehler. Die Datenbasis beträgt ca. 11.000 Stimmbezirke. Die Plausibilitätsprüfung ergab bereits deutliche Fehlerhinweise, wobei die auf mathematisch-statistischer, wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte Vergleichsanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Wahlmanipulationen bei der Landtagswahl zu Ungunsten der antragstellenden AfD NRW stattgefunden haben. Eine rein zufällige Fehlerursache könne ausgeschlossen werden (Gutachten Bl. 10 f).

Insbesondere ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit zufälliger Fehler geringer ist als die Wahrscheinlichkeit zweier Lottogewinne hintereinander! (Gutachten Bl. 8 unter Ziff. 3.4.1)

Das Ergebnis der wissenschaftlich, statistischen Analyse lässt noch die Frage offen, ob es sich um versehentliche, fahrlässige Fehler bei der Auszählung der Stimmen handelt oder um vorsätzliche Wahlfälschung.

c) Vorliegend ergibt sich, dass Stimmen im Sinne einer Wahlfälschung vorsätzlich anderen Parteien zugeordnet worden sind, zu Unrecht als ungültig angesehen wurden (Anlage 8) und jedenfalls teilweise dies auf einem vorher gefassten Plan zur vorsätzlichen Wahlfälschung beruht.

In der Anlage 10 überreichen wir den Screenshot einer Facebook-Präsenz der Antifaschistischen Aktion, die sich „Internationalsozialistische Antifa“ nennt. Es handelt sich um eine Community mit ca. 2.200 Teilnehmern, Mitgliedern. Auf dem Screenshot ergibt sich unter der Adresse Internationalsozialistische Antifa folgender Text:

„Merkel verrät ihre eigene Partei am laufenden Band, haha!

Üble Nebenwirkung ist leider die AfD ...

Wir versuchen das im September als Wahlhelfer zu regeln. NRW war ein Testlauf.“

Dem Wortlaut folgend versucht die „Antifa“ in die Funktion von Wahlhelfern für die Bundestagswahl im September zu gelangen, um die „AfD zu regeln“. Mit anderen Worten: Es ist eine Ankündigung von Wahlfälschungen zu Lasten der AfD bei der bevorstehenden Bundestagswahl, wobei dann klargestellt wird, dass bei der Landtagswahl in NRW ein Testlauf stattgefunden hat.

Bekanntlich ist die Antifa keine feste Einrichtung oder Institution, die etwa im Handels- oder Vereinsregister eingetragen wäre. Es handelt sich um mehr oder weniger zufällig



zusammenkommende „Aktionen gegen Rechts“ oder Aktionsbündnisse u. ä., die zu bestimmten Zwecken mit phantasievollen Namen entstehen und auch wieder aufgelöst werden können. Das bedeutet aber nicht, dass die Antifa nicht gezielt und abgestimmt handelt. Wir verweisen auf die Erfahrungen, die beim G20-Gipfel in Hamburg gemacht worden sind. Die Antifa war dort im Rahmen gewalttätiger Auseinandersetzungen vertreten. Sie ist als „lose Organisation“ sehr ernst zu nehmen und als linksextremistische Gruppierung zu bezeichnen. Ein strenger Beweis für eine Verabredung ist natürlich so nicht möglich, weil die Antifa und die „Internationalsozialistische Aktion der Antifa“ nicht personenmäßig greifbar ist. Allerdings ist der Hinweis auf den „Testlauf bei der nordrhein-westfälischen Landtagswahl“ sehr glaubhaft, weil er mit den jetzt bereits vorgefundenen Fakten übereinstimmt. Systematische Schädigung der AfD durch mehrere Varianten von Handlungen, insbesondere durch Vorenthaltung von Stimmen für die AfD.

Die Glaubhaftigkeit des Facebook-Postings ergibt sich auch daraus, dass auf allen Feldern der parteipolitischen Betätigungen der AfD die Antifa versucht, die antragstellende AfD NRW an der Ausübung ihrer demokratischen Rechte zu hindern. Jede Demonstration, jede Veranstaltung versucht die Antifa zu verhindern und zu stören, wobei Gewalttätigkeiten nur dann unterbleiben, wenn jeweils ein großes Polizeiaufgebot aufgegeben wird, um den Ablauf und die Sicherheit einer Veranstaltung der AfD zu gewährleisten. AfD-Mitglieder, die Plakate aufhängen oder sich als Mitglieder der Partei zu erkennen geben, werden persönlich angegriffen, Wahlkampfstände zerstört. Plakate werden regelmäßig von Antifa-Mitgliedern entfernt. In der Anlage 11 überreiche ich einen Aufruf des AStA der Ruhr-Universität Bochum, dort anzuzeigen, wo Plakate, Flyer oder Sticker vorhanden sind. Diese werden dann gezielt entfernt. Hinzu kommt – besonders kriminell -, dass Wirte bedroht werden, wenn sie der AfD für Sitzungen oder Zusammenkünfte ihre Gasträumlichkeiten zur Verfügung stellen. Wirte haben im Einzelfall hinnehmen müssen, dass ihr Lokal völlig verwüstet wird, weil sie AfD-Mitglieder beherbergt haben.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die Schädigungsabsicht, die auf Facebook mitgeteilt worden ist, unbedingt ernstgenommen werden muss. Wenn die Antifa sich ganzjährig mit der Schädigung der AfD NRW befasst, ist es mehr als glaubhaft, ja sogar fast sicher, dass sie auch versucht, Wahlhelfer zu platzieren, die dafür sorgen, dass Stimmen, die für die AfD-Liste abgegeben worden sind, verschwinden oder anderweitig verteilt werden.

3.) Im Ergebnis ist die Wahlprüfung nordrhein-westfalen-weit eröffnet und geboten, weil sich ergibt, dass die bisher gefundenen Wahlfehler ein Beweis, jedenfalls ein starkes Indiz dafür sind, dass landesweit schwere Wahlfehler, Auszählungsfehler und vorsätzliche Wahlfälschungen zum Nachteil der AfD NRW vorgekommen sind.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen liegt die Kausalität zwischen einem Wahlrechtsverstoß und dem Wahlergebnis dann vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens begründet ist (Beschluss vom 14.05.1996 – 30/95 – JURIS, Orientierungssatz 2 a). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12.12.1991 – 2 BvR 562/91 – JURIS) eröffnet die substantiierte Darlegung von Wahlfehlern die Wahlprüfung. Diese darf bei einem substantiierten Einspruch nicht in einer Weise beschränkt werden, dass sie ihren Zweck, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen, nicht erreichen kann.





Im vorliegenden Fall rügen wir systematische, landesweit vorgekommene Schädigungen und Wahlfälschungen zum Nachteil der AfD, die aber nicht sämtlich im Einzelfall belegt werden können, weil dies eine Nachzählung voraussetzt, die aber nur im Rahmen einer Prüfung durch den Landtag möglich ist. Insoweit ist eine Substantiierung nicht erforderlich, weil die vorliegenden Fehler, die unstreitig und festgestellt sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit landesweit vorgekommen sind, was bereits aufgrund der Lebenserfahrung zu erwarten ist, was den statistischen Erwartungen entspricht, was insbesondere auch zu erwarten ist anhand der Antifa-Veröffentlichungen, wonach eine Verabredung zur gemeinschaftlich begangenen und getragenen Wahlfälschung so glaubhaft gemacht ist, dass vernünftige Zweifel schweigen müssen.

III. Gültigkeit der Wahl

1.) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat jeder Wahlbewerber nach dem Grundsatz der Wahlgleichheit Anspruch darauf, dass die für ihn gültig abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für ihn berücksichtigt und mit gleichem Gewicht gewertet werden wie die für andere Bewerber abgegebenen Stimmen. Denn wer die vom Wahlgesetz vorgesehene Stimmenmehrheit erringt, erhält das Mandat.

Gefahren drohen dem Anspruch des Wahlbewerbers auf Wahlgleichheit durch Wahlfälschungen und durch ungewollte Fehler bei der Stimmauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses. Vorenthaltungen von gültig abgegebenen Stimmen verletzen den Grundsatz der Wahlgleichheit und damit das Grundrecht des Wahlbewerbers aus Artikel 3 Abs. 1 GG (Rdn. 32, 33 des Beschlusses vom 12.12.1991 – 2 BvR 562/91).

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.07.1998 – 2 BvR 1953/95 – JURIS – entschieden, dass der Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG neben den Vorgaben über die Wahlgleichheit aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG keine weitere Bedeutung hat, in seiner Reichweite also nicht weitergeht als die Wahlfreiheit mit der Folge, dass das Bundesverfassungsgericht wegen eines Verstoßes gegen die Wahlgleichheit nicht mehr unter Berufung auf Artikel 3 GG angerufen werden kann. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Entscheidung vom 12.12.1991 gegenstandslos geworden wäre.

Der grundgesetzlich geschützte Anspruch auf Beachtung der Wahlgleichheit ist in gleicher Art und Weise zu behandeln, wenn es um die für die Verteilung von Listenmandaten maßgeblichen Wahlergebnisse auf Landes- oder Bundesebene geht (Beschluss vom 12.12.1991, Rdn. 39).

Ob und in welchem Umfang die Wahlprüfungsorgane auf den Einspruch den Sachverhalt zu ermitteln haben, hängt von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlmangels ab. Insbesondere dann, wenn Vorschriften beanstandet worden sind, die das Verfahren der Stimmauszählung und der Ermittlung des Wahlergebnisses regeln, kann die Erheblichkeit eines solchen Mangels für das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze im Allgemeinen nicht von vorn herein ausgeschlossen werden (Beschluss vom 12.12.1991, aaO, Rdn. 40).

Sinn und Zweck der die Stimmauszählung betreffenden Vorschriften der Wahlgesetze ist es, die zutreffende Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten. Ist gegen diese Vorschriften verstoßen worden, fehlt es an einer hinreichenden Gewähr dafür, dass ermittelte Wahlergebnisse





den Wählerwillen korrekt wiedergeben. Haben sich gerügte Verfahrensfehler bei der Auszählung der Stimmen ergeben, haben sich die Ermittlungen der Frage zuzuwenden, ob die festgestellten Mängel des Zählverfahrens Auswirkungen auf das im konkreten Fall in Zweifel gezogene Wahlergebnis und die Zuteilung von Mandaten haben. Das ist – anders als bei sonstigen Wahlmängeln – grundsätzlich nicht ohne Nachzählung der abgegebenen Stimmen möglich (aaO, Rdn. 40).

Vorliegend ist gerügt worden, dass landesweit systematisch und zumindest teilweise vorsätzlich Zählfehler zum Nachteil der AfD gemacht sind. Dies verletzt die Vorschriften über Stimmauszählungen nach dem Landeswahlgesetz. Folglich muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Überprüfung des Ergebnisses durch Nachzählung in den gerügten Bereichen (dies ist im vorliegenden Fall landesweit) erfolgen.

Im Übrigen sind nur 9.800 Stimmen erforderlich, um eine Veränderung der Mandate zu erreichen (Pressemitteilung Landeswahlleiter Anlage 4, S. 1).

Bei weit über 15.000 Stimmbezirken ist dies nicht einmal eine Stimme pro Stimmbezirk, selbst wenn man die bereits vorgenommenen Berichtigungen in Abzug bringt, die sich nur auf ca. 75 Stimmbezirke bezogen haben (0,5 % von 15.000 nach Angaben des Landeswahlleiters).

Es wäre zwar sicher fehlerhaft, einfach hochzurechnen, wie viel Zweitstimmen bei 15.000 Stimmbezirken zu erwarten wären, wenn bei 75 Stimmbezirken 2.204 Stimmen zugebucht wurden. Andererseits kann eine Mandatsrelevanz nicht ausgeschlossen werden, wenn eine detaillierte Darstellung eben von der Auszählung und der Korrektur abhängt. Hierauf weist das Bundesverfassungsgericht hin und wir sind der Auffassung, dass dem gefolgt werden muss.

Das gilt selbst dann, wenn man nur die Korrekturergebnisse der bisher geprüften Wahlkreise und Stimmbezirke zugrunde lege. Denn bei einer Listenwahl kann man das knappe Ergebnis, das es gebietet, sämtliche Stimmen auszuzählen, nicht mit einer Direktwahl einer einzelnen Person vergleichen. Wenn es um weniger als eine Stimme pro Stimmbezirk geht, liegt ein knappes Ergebnis vor, das die Auszählung aller Stimmen erfordert. Es sind allerdings auch andere Umstände erheblich, die für eine Nachzählung sämtlicher Stimmen sprechen können. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der dringende Verdacht der Wahlfälschung besteht. Verifiziert werden kann dies nur im Wahlprüfungsverfahren, welches dazu geschaffen ist, die Übereinstimmung des Wählerwillens mit der Sitzverteilung zu garantieren. Deshalb sind wir der Auffassung, dass der Landtag hier von einer Mandatsrelevanz ausgehen muss, um demokratische, wahlrechtliche Defizite auszuschließen und Straftaten der Wahlfälschung aufzudecken.

IV. Verfahren/Rechtsfolgen

- 1.) Im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NW stützen wir den Einspruch darauf, dass
- das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist (Ziffer 1)

Aufgrund der erhobenen Rügen ist davon auszugehen, dass vorsätzlich das Wahlergebnis unrichtig festgestellt worden ist, weil Stimmen, die für die Reserveliste der antragstellenden AfD





NRW abgegeben worden sind, anderen Parteien zugeordnet worden sind und deshalb die Berechnungen des Wahlergebnisses unzutreffend sind.

- Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, des Landeswahlgesetzes und der Wahlordnung in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst (Ziffer 3)

Die antragstellende AfD NRW macht geltend, in ihrem Anspruch auf Wahlgleichheit aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt zu sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ein Anspruch darauf, dass die für sie und ihre Liste gültig abgegebenen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Antragstellerin berücksichtigt werden. Dieser Anspruch auf Einhaltung der Wahlgleichheit ist verletzt, damit einer Vorschrift des Grundgesetzes. Dies eröffnet den Regelungsbereich von § 5 Ziff. 3 des Wahlprüfungsgesetzes NW.

- Ungesetzlichkeiten in einem solchen Ausmaß geschehen sind, dass hierdurch eine Auswirkung auf die Verteilung der Sitze angenommen werden kann (Ziffer 4).

Wahlfälschungen sind Ungesetzlichkeiten, die in keiner Weise toleriert werden können und die geradezu den Kernbereich jedes demokratischen Staatswesens betreffen. Dass Auswirkungen auf die Verteilung der Sitze angenommen werden muss, ergibt sich aus der, auch vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen, Erwägung, dass bereits Wahlfehler festgestellt worden sind, die die Verschiebung von Stimmen belegen und hinreichende Anhaltspunkte dafür vorgetragen sind, dass es sich um systemische Wahlfehler handelt, die insgesamt bei der Wahl vorgekommen sind und den gesamten Bereich der Landtagswahl betreffen. Dies eröffnet den Anwendungsbereich von § 5 Ziff. 4 des Wahlprüfungsgesetzes NW.

2.) Nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Wahlprüfungsgesetz NW kommt eine rechnerische Richtigstellung nach erneuter Auszählung in Betracht, verbunden mit der Korrektur und Richtigstellung des Wahlergebnisses.

Nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 käme wegen der Rügen nach § 5 Ziff. 3 und Ziff. 4 Wahlprüfungsgesetz NW die Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl in Betracht.

3.) Allerdings kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beseitigung von Wahlfehlern vorrangig durch Nachzählung und rechnerische Berichtigung in Betracht, nach dem sogenannten Verbesserungsprinzip (BVerfGE 34, 81/102).

Grundsätzlich ist die Frage der Behandlung von Folgen festgestellter Wahlfehler vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. vom Gebot des geringstmöglichen Eingriffs geprägt (BVerfGE 121, 266/311). Da es keine absoluten Nichtigkeitsgründe gibt, sind Wahlfehler grundsätzlich vorrangig ohne Neuwahl zu korrigieren.

V.

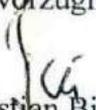
Nach allem halten wir die Überprüfung des Wahlergebnisses der Landtagswahl durch Nachzählen der Stimmen landesweit für geboten. In Anbetracht der Art und der Qualität der erhobenen Rügen, die nach der Lebenserfahrung und den wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik sowie nach den deutlichen Hinweisen auf Wahlmanipulationen begründet erhoben





worden sind, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht von vorn herein eine Mandatsrelevanz ausgeschlossen werden, weil die Feststellung der Mandatsrelevanz vom Ergebnis der Prüfung abhängt und diese Prüfung nur durch Nachzählen sämtlicher das Wahlergebnis tragenden Stimmen zum Erfolg geführt werden kann. Entsprechend hat der nordrhein-westfälische Landtag bei der Landtagswahl vom 13.05.1990 entschieden und die Stimmauszählung sämtlicher das Wahlergebnis tragender Stimmen in jenem Fall angeordnet. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 mit überzeugenden Gründen bestätigt. Im vorliegenden Fall ist nach hiesiger Auffassung eine gleiche Handhabungsweise angezeigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Christian Bill
Rechtsanwalt



Vollmacht

Den Rechtsanwälten Christian Bill, Günter Galland (u. Notar), Dieter Koch, Vera Galland und Alexander Koch der Rechtsanwaltskanzlei:

Bill & Kollegen GbR
Horster Straße 107 a / 109
45897 Gelsenkirchen-Buer

wird hiermit in Sachen AFD NRW Wahlprüfungsverfahren

wegen Einspruch gegen Landtagswahl NRW vom 14.05.2017

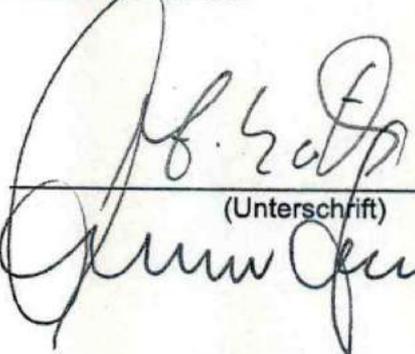
sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen und sonstiger Zahlungen jeder Art
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Düsseldorf 17.07.2017
(Ort, Datum)

Beale,

17.07.2017


(Unterschrift)

Ma 2017

Der Landeswahlleiter



Presseinformation

Vorläufiges amtliches Endergebnis

CDU stärkste Partei, GRÜNE und FDP wieder und AfD erstmals im NRW-Landtag, DIE LINKE schafft es nicht in den Landtag

15. Mai 2017

Pressestelle

Ministerium für
Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 871-2300/2301

pressestelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Twitter: @miknrw

Der Landeswahlleiter teilt mit:

Der Landeswahlleiter hat jetzt das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl am 14. Mai 2017 verkündet. Die Wahlbeteiligung lag bei 65,2 % und war damit im Vergleich zur letzten Landtagswahl im Jahr 2012 (59,6 %) deutlich höher.

Das vorläufige **Landesergebnis** (Zweitstimmen) lautet wie folgt:

Wahlberechtigte insgesamt	13.164.832	(100 %)
Wähler/-innen	8.579.042	(65,2 %)
Ungültige Stimmen	91.669	(1,1 %)
Gültige Stimmen	8.487.373	

Die gültigen **Zweitstimmen** verteilen sich wie folgt:

Partei	Zweitstimmen	Prozent
CDU	2.797.084	33,0
SPD	2.649.513	31,2
GRÜNE	539.059	6,4
FDP	1.065.209	12,6
AfD	624.552	7,4

Diese Parteien haben die für die Teilnahme am Verhältnisausgleich erforderlichen Stimmenanteile (oberhalb der Sperrklausel) erreicht.

DIE Linke blieb mit 4,9 % (415.808 Stimmen) knapp unter der 5 %-Hürde. Die PIRATEN verfehlten mit 80.939 Stimmen (1,0 %) der Zweitstimmen deutlich die 5 %-Hürde. Alle

übrigen angetretenen Parteien blieben unterhalb der 1 %-Marke. Dazu gehören in der Reihenfolge der errungenen Zweitstimmenanteile:

Partei	Stimmen	Prozent
TIERSCHUTZliste	59681	0,7
Die PARTEI	55019	0,6
FREIE WÄHLER	33114	0,4
NPD	28933	0,3
BIG	17455	0,2
AD-Demokraten NRW	13653	0,2
ÖDP	13325	0,2
V-Partei ³	9990	0,1
AUFBRUCH C	9814	0,1
Volksabstimmung	8486	0,1
MLPD	7712	0,1
DIE VIOLETTEN	7171	0,1
JED	7039	0,1
REP	6586	0,1
Gesundheitsforschung	5944	0,1
BGE	5279	0,1
Schöner Leben	5164	0,1
DBD	4731	0,1
DIE RECHTE	3618	0
ZENTRUM	3332	0
DKP	2906	0
FBI/FWG	2891	0
PARTEILOSE WG „BRD“	2019	0
PAN	1347	0

Die CDU hat in den Wahlkreisen 72 **Direktmandate** errungen. Von der SPD waren 56 Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber erfolgreich.

Es gibt 6 Überhangmandate der CDU und 12 Ausgleichsmandate, so dass dem nächsten Landtag 199 Abgeordnete angehören.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Partei	Sitze	davon Überhangmandate
CDU	72	6
SPD	69	0
GRÜNE	14	0
FDP	28	0
AfD	16	0

Der Landeswahlleiter bedankte sich herzlich bei den mehr als 110.000 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den Wahlvorständen und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den kommunalen Wahlämtern. „Ihr Einsatz ist ein ebenso herausragender wie unverzichtbarer Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Landtagswahl 2017 und ein bemerkenswerter Dienst an unserer Demokratie.“

Der Landeswahlausschuss wird das endgültige amtliche Ergebnis der Landtagswahl 2017 voraussichtlich am Mittwoch, dem 24. Mai 2017, in einer öffentlichen Sitzung im Landtagsgebäude in Düsseldorf feststellen.

Detaillierte Übersichten zu den vorläufigen Ergebnissen der Landtagswahl 2017 können unter www.wahlergebnisse.nrw.de abgerufen werden. Dort kann auch das Heft 2 „Vorläufige Ergebnisse“ kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Aktuelle und umfassende Informationen zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 finden Sie unter www.wahlen.nrw.

ZF MIK Landeswahlleiter

Anlage

Von: ZF MIK Landeswahlleiter
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2017 17:32
An: 'BR Arnberg'; BR Arnberg - Bücher; BR Arnberg - Wahlen; BR Detmold - Fischer; BR Detmold - Mellwig; BR Detmold - Ostsieker; BR Detmold - Wahlen; 'BR Düsseldorf'; BR Düsseldorf - Wahlen; BR Köln - Wahlen; BR Münster - Hensiek; BR Münster - Wahlen; KT ITMS TechAP, BezReg Köln
Cc: 'Schellen, Wolfgang (MIK)'; Tiedtke, Markus (MIK); Piklaps, Manfred (MIK)
Betreff: LTW 2017

Landeswahlleiter
111 - 35.09.06

16.05.2017

Nur per Mail

An die
Kreiswahlleiter/innen
zur Landtagswahl 2017

nachrichtlich:
IT.NRW

Landtagswahl 2017

Aufgrund eines Hinweises der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Fällen in den Wahlniederschriften der (Brief-)Wahlvorstände Stimmen für die Partei „Alternative für Deutschland“ irrtümlich bei der unmittelbar davor aufgeführten Partei „Allianz Deutscher Demokraten“ eingetragen wurden.

Gemäß § 55 Abs. 1 LWahlO kann der Kreiswahlleiter Unterlagen beim Bürgermeister anfordern, wenn die Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass gibt. Bei substantiierten Hinweisen auf **Verwechslungen** bei der Ausfüllung der Wahlniederschrift besteht Anlass zu Bedenken. Gleiches gilt auch ohne Hinweis, wenn das festgehaltene Ergebnis so weit von dem zu erwartenden Ergebnis abweicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem **Fehler** auszugehen ist, z. B. keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen für eine Partei, die landesweit mehr als 5 % der Zweitstimmen erreicht hat.

Zur Aufklärungspflicht des Kreiswahlleiters vgl. auch die Kommentierung von Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, § 32 LWahlG, Anm. 5.

Ich bitte daher, in derartigen Fällen die Unterlagen anzufordern und sie vor der Feststellungssitzung des Kreiswahlausschusses zu prüfen.

Gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss die **Entscheidungen des Wahlvorstands** zugrunde zu legen. Der Kreiswahlausschuss ist folglich nicht berechtigt, Beschlüsse eines (Brief-)Wahlvorstands über die Wahlberechtigung oder die Gültigkeit der Stimmabgabe in Frage zu stellen. Allerdings hat der Kreiswahlausschuss nach § 55 Abs. 2 LWahlO die Möglichkeit, **rechnerische Berichtigungen** vorzunehmen. Dies würde auf falsch berechnete bzw. falsch in die Wahlniederschrift eingetragene Stimmzahlen zutreffen. Die o.g. Entscheidungen eines Wahlvorstands wären hierdurch nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lutz Geuer

=====
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Referat 111 / Büro des Landeswahlleiters

☎: 0211/871-2597 ✉: Lutz.Geuer@mik.nrw.de



Christian Bill
Günter Galland Notar
Vera Galland

Dieter Koch
Alexander Koch

Anlage 3
Bill & Kollegen BK
Rechtsanwälte und Notar

Bill & Kollegen | Rechtsanwälte u. Notar | Horster Straße 107a | 45897 Gelsenkirchen-Buer

Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen
oder Vertreter im Amt
40190 Düsseldorf

Per E-Mail: landeswahlleiter@mik.nrw.de

Bill & Kollegen GbR

Horster Straße 107a / 109
45897 Gelsenkirchen-Buer
Postfach 20 03 49

Fon: 0209 / 59 70 81
Fax: 0209 / 59 56 92

Mail: info@kanzleibill.de
Web: www.kanzleibill.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo, Di, Do 13.30 - 17.30 Uhr
Fr. 13.30 - 17.00 Uhr

GE-Buer, 14.06.2017
Az.: 00258/17 CB / 01 Cl

Landtagswahl 2017

Sehr geehrter Herr Schellen,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage einer Vollmacht teile ich mit, dass ich die Alternative für Deutschland (AfD) Landesverband Nordrhein-Westfalen vertrete. Die Vollmacht ist unterschrieben vom Sprecher der Landespartei, Herrn Martin Renner. Ich wende mich mit folgendem Anliegen an den Landeswahlleiter:

Am 15.05.2017 hat der Landeswahlleiter in einer Presseinformation das vorläufige amtliche Endergebnis der Landtagswahl mitgeteilt. Danach hat es zahlreiche Meldungen von tatsächlichen oder vermeintlichen Wahlfehlern gegeben. Am 24.05.2017 erfolgte die Presseinformation über das endgültige Ergebnis der Landtagswahl 2017. Nach der Pressemitteilung des Landeswahlleiters seien in rund einem halben Prozent der mehr als 15.000 Stimmbezirke des Landes von den Kreiswahlleitern Rechen- bzw. Eintragungsfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berichtet worden. Die Ergebnisse seien durch die Kreiswahlausschüsse korrigiert worden. Hierdurch habe sich die Zahl der Zweitstimmen bei der AfD um 2.204 erhöht. Diese Änderung sei aber nicht mandatsrelevant gewesen. Denn für einen weiteren Sitz hätte die AfD unter Berücksichtigung einer Rundung knapp 9.800 weitere Stimmen benötigt.

Der Presse war zu entnehmen, dass der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen auf Eingaben von AfD-Mitgliedern und Bürgern Stimmen „habe nachzählen lassen“. Mir ist bekannt, dass dies so nicht zutrifft. Vielmehr hat der Landeswahlleiter in einem behördeninternen Schreiben mitgeteilt, welche Rechtsauffassung er bezüglich der gemeldeten Auffälligkeiten vertritt und – vermutlich – wie in bestimmten Fällen zu verfahren sei.

Ob dies ein Informationsschreiben oder womöglich ein Erlass gewesen sein kann, ist hier nicht bekannt.

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE14420500010164005757
BIC: WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN: DE85422600010103720000
BIC: GENODEM1GBU

FA GE-Nord
St-Nr. 318/5955/0054
USt-IdNr.: DE124976637



Ich bin beauftragt, für die AfD NRW zu prüfen, ob ein Verfahren zur Wahlprüfung durchgeführt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist es von erheblichem Interesse und von erheblicher Wichtigkeit, zu erfahren, welche Informationen über seine Rechtsauffassung der Landeswahlleiter an die Kreisebene weitergegeben hat.

Ich bitte deshalb höflich um Überlassung einer Kopie des Schreibens/des Erlasses an die Kreiswahlleiter, der zwischen der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses versandt worden sein muss.

Ob es sich um ein behördeninternes Schreiben handelt oder für die Öffentlichkeit bestimmt sein sollte, kann hier dahinstehen. Denn nach dem Informationsfreiheitsgesetz bezieht sich das Informationsrecht auch auf behördeninterne Vorgänge, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, die Kenntnisnahme/Einsichtnahme zu untersagen.

Eine Wahlprüfung durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen setzt voraus, dass Wahlfehler in spezifischer Weise gerügt werden. Um dem in adäquater Weise gerecht werden zu können, ist es für die AfD unerlässlich, Kenntnis darüber zu erhalten, welche Umstände den Landeswahlleiter bewegt haben, den Kreisbehörden gegenüber seine Rechtsauffassung zu behaupteten oder vorhandenen Wahlfehlern mitzuteilen. Denn aus dem Inhalt des Schreibens/des Erlasses sind Rückschlüsse zu ziehen, die für eine Wahlprüfung von besonderer Bedeutung sein können.

Andererseits gibt es kein wirkliches Argument für eine Geheimhaltung. Denn das gesamte Wahlverfahren einschließlich des Auszählvorgangs ist öffentlich. Welche Auffassung der Landeswahlleiter zu vorgekommenen Beeinträchtigungen oder Wahlfehlern hat, kann deshalb nicht geheimhaltungsbedürftig sein. Andererseits ist es ein deutliches Indiz dafür, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass systemische Fehler vorliegen, die sich nicht auf einzelne Stimmbezirke erstrecken.

Deshalb bitte ich höflich darum, dem Antrag auf Einsichtnahme bzw. Zusendung einer Kopie/E-Mail zu entsprechen.

Für Ihre Mühewaltung bedanke ich mich bereits im Vorhinein.

Mit freundlichen Grüßen

Bill
Rechtsanwalt

Vollmacht

Den Rechtsanwälten Christian Bill, Günter Galland (u. Notar), Dieter Koch, Vera Galland und Alexander Koch der Rechtsanwaltskanzlei:

Bill & Kollegen GbR
Horster Straße 107 a / 109
45897 Gelsenkirchen-Buer

wird hiermit in Sachen AFD NRW ./.. Landeswahlleiter NRW
wegen Auskunft/Einsicht in Unterlagen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen und sonstiger Zahlungen jeder Art
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

HARD, 13.6.2017
(Ort, Datum)


(Unterschrift)

Anlage 4

Der Landeswahlleiter



Presseinformation

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl 2017 festgestellt

Landeswahlleiter Schellen: Ich danke allen Wahlhelfern für Ihre Unterstützung

24. Mai 2017

Pressestelle

Ministerium für
Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 871-2300/2301

pressestelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Twitter: @miknrw

Der Landeswahlleiter teilt mit:

Der Landeswahlausschuss hat heute das endgültige amtliche Ergebnis der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 festgestellt. "Die in der Wahlnacht ermittelte Sitzverteilung mit 6 Überhang- und 12 Ausgleichsmandaten für den neu gewählten Landtag bleibt unverändert", teilte Landeswahlleiter Wolfgang Schellen im Anschluss an die Sitzung mit. Die insgesamt **199** Sitze verteilen sich wie folgt:

CDU	72 Sitze , sämtliche in Wahlkreisen,
SPD	69 Sitze , davon 56 in Wahlkreisen und 13 aus der Landesliste,
FDP	28 Sitze , alle aus der Landesliste,
AfD	16 Sitze , alle aus der Landesliste,
GRÜNE	14 Sitze , alle aus der Landesliste.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern haben in rund einem halben Prozent der mehr als 15.000 Stimmbezirken im Land über Rechen- und Eintragungsfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berichtet. Diese wurden durch die Kreiswahlausschüsse korrigiert. Hierdurch hat sich die Zahl der Zweitstimmen bei der AfD um 2204 erhöht. Diese Änderung war nicht mandatsrelevant. Für einen weiteren (17.) Sitz hätte die AfD unter Berücksichtigung der Rundung knapp 9.800 weitere Stimmen benötigt.

Landeswahlleiter Wolfgang Schellen dankt den mehr als 110.000 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die in den Wahlvorständen ehrenamtlich bei der Durchführung der Wahl und Auszählung der Stimmen mitgewirkt haben. Sein Dank gilt auch den

zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Kreisen sowie im Landesbetrieb Information und Technik, die für die Zusammenstellung und Übermittlung der Wahlergebnisse gesorgt haben.

Das endgültige amtliche Wahlergebnis in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den nordrhein-westfälischen Stimmzetteln lautet:

Merkmal	Landtagswahl 14.05.2017				Landtagswahl 13.05.2012			
	Erststimmen		Zweitstimmen		Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Wahlberechtigte insgesamt	13.164.887	100	13.164.887	100	13.262.049	100	13.262.049	100
Wähler/-innen	8.577.221	65,2	8.577.221	65,2	7.901.268	59,6	7.901.268	59,6
Ungültige Stimmen	122.031	1,4	89.808	1,0	120.658	1,5	107.273	1,4
Gültige Stimmen	8.455.190	100	8.487.413	100	7.780.610	100	7.793.995	100
CDU	3.242.524	38,3	2.796.683	33,0	2.545.309	32,7	2.050.321	26,3
SPD	2.919.073	34,5	2.649.205	31,2	3.290.561	42,3	3.049.983	39,1
GRÜNE	509.571	6,0	539.062	6,4	723.581	9,3	884.298	11,3
FDP	723.725	8,6	1.065.307	12,6	372.727	4,8	670.082	8,6
DIE LINKE	414.594	4,9	415.936	4,9	201.637	2,6	194.428	2,5
PIRATEN	118.847	1,4	80.780	1,0	617.926	7,9	609.176	7,8
NPD	-	-	28.723	0,3	-	-	40.007	0,5
Die PARTEI	25.923	0,3	54.990	0,6	6.362	0,1	22.915	0,3
FREIE WÄHLER	8.667	0,1	33.083	0,4	10.600	0,1	17.970	0,2
BIG	-	-	17.421	0,2	-	-	10.694	0,1
FBI/ FWG	-	-	2.877	0	1.538	0	9.496	0,1
ÖDP	7.208	0,1	13.288	0,2	1.336	0	7.842	0,1
Volksabstimmung	2.099	0	8.386	0,1	1.087	0	-	-
TIERSCHUTZliste	-	-	59.747	0,7	-	-	-	-

AD-Demokraten NRW	-	-	12.688	0,1	-	-	-	-
AfD	460.479	5,4	626.756	7,4				
AUFBRUCH C	2.919	0	9.636	0,1	-	-	-	-
BGE	-	-	5.260	0,1	-	-	-	-
DBD	-	-	4.742	0,1	-	-	-	-
DKP	2.416	0	2.899	0	-	-	-	-
ZENTRUM	1.182	0	3.336	0	-	-	-	-
DIE RECHTE	1.990	0	3.589	0	-	-	-	-
REP	1.257	0	6.597	0,1	-	-	-	-
DIE VIOLETTEN	-	-	7.171	0,1	-	-	-	-
JED	-	-	7.054	0,1	-	-	-	-
MLPD	2.496	0	7.707	0,1	-	-	-	-
PAN	-	-	1.349	0	-	-	-	-
Gesundheitsforschung	-	-	5.964	0,1	-	-	-	-
PARTEILOSE WG „BRD“	634	0	2.002	0	-	-	-	-
Schöner Leben	-	-	5.162	0,1	-	-	-	-
V-Partei ³	-	-	10.013	0,1	-	-	-	-
FAMILIE	291	0	-	-	1.722	0	33.793	0,4
LD	99	0	-	-	120	0	-	-
LKR	91	0	-	-	-	-	-	-
Einzelbewerber / -innen	9.105	0,1			2.605	0	-	-
Sonstige					3.499	0	192.990	2,5

Neben den 128 erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern (72 von der CDU und 56 von der SPD) wurden weitere 71 Bewerberinnen und Bewerber **aus den**

Landeslisten der SPD, der FDP, der AfD und der GRÜNEN in den 17. nordrhein-westfälischen Landtag gewählt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Norbert	Römer	Castrop-Rauxel
Svenja	Schulze	Münster
Hans-Willi	Körfges	Mönchengladbach
Elisabeth	Müller-Witt	Ratingen
Jochen	Ott	Köln
Marlies	Stotz	Lippstadt
Markus Herbert	Weske	Düsseldorf
Josefa Maria	Lux	Leverkusen
André	Stinka	Dülmen
Annette	Watermann-Krass	Sendenhorst
Guido	Van den Berg	Bedburg
Ina	Spanier-Oppermann	Krefeld
Sven	Wolf	Remscheid
Freie Demokratische Partei (FDP)		
Christian Wolfgang	Lindner	Düsseldorf
Joachim	Stamp	Bonn
Angela	Freimuth	Schalksmühle
Ralf	Witzel	Essen
Marcel	Hafke	Wuppertal
Marc	Lürbke	Paderborn
Christof Elmar	Rasche	Erwitte

Dietmar	Brockes	Brüggen
Yvonne	Gebauer	Köln
Henning	Höne	Coesfeld
Dirk	Wedel	Mettmann
Werner	Pfeil	Würselen
Ralph	Bombis	Erfstadt
Susanne Anna	Schneider	Schwerte
Thomas	Nückel	Herne
Moritz	Körner	Langenfeld (Rheinland)
Andreas	Terhaag	Mönchengladbach
Stephen	Paul	Herford
Rainer	Matheisen	Düsseldorf
Markus	Diekhoff	Drensteinfurt
Jörn	Freynick	Bornheim
Stefan	Lenzen	Heinsberg
Christian	Mangen	Mülheim / Ruhr
Martina	Hannen	Lage
Franziska	Müller-Rech	Bonn
Bodo	Middeldorf	Sprockhövel
Stephan	Haupt	Bedburg-Hau
Ulrich	Reuter	Hamm
Alternative für Deutschland (AfD)		
Marcus	Pretzell	Bochum
Roger	Beckamp	Köln
Frank	Neppe	Iserlohn
Markus	Wagner	Bad Oeynhausen
Herbert	Strotebeck	Erkrath

Helmut	Seifen	Gronau
Christian	Loose	Bochum
Andreas	Keith-Volkmer	Leverkusen
Nic Peter	Vogel	Düsseldorf
Iris	Dworeck-Danielowski	Köln
Alexander	Langguth	Iserlohn
Martin	Vincentz	Krefeld
Sven Werner	Tritschler	Köln
Christian	Blex	Wadersloh
Gabriele	Walger-Demolsky	Bochum
Thomas	Röckemann	Minden
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)		
Sylvia	Löhrmann	Solingen
Johannes	Rommel	Siegen
Barbara	Steffens	Mülheim / Ruhr
Mehrdad	Mostofizadeh	Essen
Sigrid	Beer	Paderborn
Horst	Becker	Lohmar
Monika	Düker	Düsseldorf
Oliver Martin	Keymis	Meerbusch
Verena	Schäffer	Witten
Arndt	Klocke	Köln
Josefine	Paul	Münster
Norwich	Rüße	Steinfurt
Berivan	Aymaz	Köln
Matthi	Bolte-Richter	Bielefeld

Die amtlichen Endergebnisse der Landtagswahl 2017 für das Land und die einzelnen Wahlkreise können unter www.wahlergebnisse.nrw.de abgerufen werden. Dort kann auch das Heft 3 „Endgültige Ergebnisse“ kostenlos als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Aktuelle und umfassende Informationen zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 finden Sie unter www.mik.nrw.de/landtagswahl2017

M. Lages

Betreff: Landtagswahl: Vorläufiges und endgültiges Wahlergebnis

Von: [REDACTED]

Datum: 07.06.2017 16:23

An: <info@kanzleibill.de>

Kopie (CC): [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bill,

die Unterlage ist für eine Veröffentlichung (auch in Auszügen) nicht freigegeben. Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
[REDACTED]

—Anhänge:—

LW17_MIK_Vergleich_Endgültig_Vorläufig_WK.XLSX

72,1 KB

Aus Remscheid wird berichtet, dass dort im Wahlbezirk 2151 mindestens zwei Personen mit Erst- und Zweitstimme AfD gewählt haben. Das Ergebnis in der Erststimme, als auch in der Zweitstimme weist jedoch jeweils null Prozent für die AfD aus.

(Quelle : Wahlleiter Remscheid 2017-05-15.pdf , Anschreiben 15.05.2017)

In Remscheid hat sich weiterhin folgender Sachverhalt ergeben, dass dort im Stimmbezirk 3221 Diepmannbach die AfD mehr Erst- als Zweitstimmen bekommen. Das Ergebnis lautete wie folgt : Erststimme 7,6 % und Zweitstimme 2,1 %.

(Quelle : Wahlleiter Remscheid 2017-05-15.pdf , Anschreiben 15.05.2017)

Ebenso hat in Remscheid ein anderer Stimmbezirk, Schießstand Neuenhof 5182, ein auffälliges Wahlergebnis in der Erst- und Zweitstimme. Das Ergebnis lautet wie folgt : Erststimme 0,5 % und Zweitstimme 1,6%

(Quelle : Wahlleiter Remscheid 2017-05-15.pdf , Anschreiben 15.05.2017)

In Köln sind laut Veröffentlichungen auch verschiedene Wahlbezirke mit auffallenden Ergebnissen für die AfD aufgetreten. So wurde ausgewiesen, dass der Wahlbezirk 13 Köln I sowohl in der Erst- als auch in der Zweitstimme kein Ergebnis für die AfD hat.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Im Wahlbezirk Köln 14 II taucht die AfD in einer Veröffentlichung ohne Ergebnis in den Erst- und Zweitstimmen auf.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Der Wahlbezirk Köln 15 III zeigt in einer Veröffentlichung keinerlei Stimmen für die AfD in der Erst- als auch in der Zweitstimme.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Im Wahlbezirk Köln 16 IV sind laut einer Veröffentlichung keinerlei Stimmen für die AfD zu verbuchen gewesen, weder in den Erst- noch in den Zweitstimmen. Addiert man die Wahlergebnisse der einzelnen Parteien in dieser Veröffentlichung zusammen, so ergeben diese exakt 100%, wovon auf die AfD 0% entfallen.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Der Wahlbezirk 17 Köln V zeigt in einer Veröffentlichung, dass dort die AfD in den Erst- als auch in den Zweitstimmen 0% erhalten hat.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Auch im Wahlbezirk 18 Köln VI sind laut einer Veröffentlichung keinerlei Erst- und Zweitstimmen für die AfD verbucht worden.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Im Wahlbezirk 19 Köln VII sind ebenfalls keinerlei Erst- und Zweitstimmen in einer

Veröffentlichung für die AfD ausgewiesen. Addiert man hier alle Ergebnisse zusammen, sowohl in den Erst- als auch in den Zweitstimmen, so ergibt die Summe aller Ergebnisse 100%, wovon auf die AfD 0% entfallen.

(Quelle : Email mit Kennung IMG_0270.JPG)

Ein Bürger berichtet, dass in Düsseldorf, im Wahllokal 3701 Düsseldorf-Oberrath, Sonnenstrasse 10 es zu einem Chaos bei der Stimmauszählung kam. Der Bürger entdeckte dort „einen Haufen ungültiger Stimmen“, worin sich auf Anhieb drei AfD Stimmen wiederfanden. Während im Nachbarstimmbezirk 3702, welcher sich im selbigen Gebäude fand, die AfD in den Zweitstimmen 5,10 % holte, ergab das Ergebnis im Stimmbezirk 3701 lediglich 2,97 %.

(Quelle : Wahlleiter Düsseldorf.pdf)

In der Gemeinde Hellenthal kam es zu Ungereimtheiten bei der Betrachtung der Wahlergebnisse. So stechen dort zwei Ergebnisse heraus, die Unterdurchschnittlich für das dortige AfD Wahlergebnis stehen. Die Stimmbezirke Hellenthal II und Ländchen weisen lediglich 2,22% respektive 2,45% für die AfD auf, während andere Stimmbezirke mehr als das Doppelte bis hin zum vierfachen ausweisen.

(Quelle : IMG_0184.PNG – wahlen.kdvz-frechen.de)

Im Wahlbezirk 113.1 Kleve schreibt der Wahlvorsteher Georg Bastian, dass zum Einen die Tische zur Abgabe der Stimmen völlig ungeeignet für die Wahl waren, da man dort die Stimmzettel nicht ordentlich ausbreiten konnte. Zum Anderen war die Enge daran schuld, dass man Stimmzettel nicht wieder ordnungsgemäß zusammenfalten konnte.

(Quelle : Email von [REDACTED] vom 17.05.2017)

Im Wahlbezirk 14, Lübbecker Land kam es im Stimmbezirk 3.Niedringhausen-West zu folgender Auffälligkeit : während dort die Erststimmen der AfD 16 betrug, gab es bei den Zweitstimmen lediglich 1.

(Quelle : Niedringhausen-West.jpg)

In Dortmund gab es im Stimmbezirk 07204 Käthe-Kollwitz-Gymnasium – Brief nur 10 von 509 Zweitstimmen für die AfD. Das Zweitstimmenergebnis von lediglich 2% ist auffallend gering im Dortmunder Vergleich.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Im Dortmunder Stimmbezirk 11201 Käthe-Kollwitz-Gymnasium – Brief gab es 0 Zweitstimmen für die AfD, während die ADD auf 41 Stimmen kam.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Der Stimmbezirk 41108 in Dortmund, Regenbogengrundschule, kam es zu 7,2 % Erststimmen für die AfD, aber lediglich zu 1,5 % Zweitstimmen.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Der Wohnstift Augustinum in Dortmund, 30102, hat mit 5,9 % in den Erststimmen die AfD gewählt, während die Zweitstimmen nur noch 1,5% auswiesen.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Das Leibniz-Gymnasium in Dortmund, 36201, zeigt in der Briefwahl, dass dort die AfD in den Erststimmen mit 7,8 % gewählt wurde, wobei die Zweitstimmen 0 % aufzeigen.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Die Geschwister-Scholl-Gesamtschule Pädagogisches Zentrum in Dortmund, 18103, weist in den Erststimmen für die AfD 6,7 % auf, während die Zweitstimmen nur noch 1,7 % haben.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Im Stimmbezirk 23201, Dortmund, Wilhelm-Röntgen-Realschule, kommt die AfD in den Erststimmen auf 5,2 %, aber in den Zweitstimmen auf 0 %.

(Quelle : Wahllokale auffällig.docx)

Im Wahlkreis 81 Steinfurth I, DRK Familienzentrum Pustebblume, gab es für die AfD keine gültigen Erststimmen, während die Zweitstimmen 4,08 % aufweisen.

(Quelle : LTW 2017_WK81_vorläufiges_Endergebnis-1.pdf)

Im Wahlkreis 81 Steinfurth I, St.-Georg Hauptschule Hopsten (Mensa), hat die AfD 1,6 % der Erststimmen erzielt, aber in den Zweitstimmen 0 % erhalten.

(Quelle : LTW 2017_WK83_vorläufiges_Endergebnis-1.pdf)

Das AfD Mitglied Christian Krahl berichtet in einer Email am 19.Mai 2017, dass die Presse in Mönchengladbach berichtet hat, dass es bei der Zuordnung der Wählerstimmen für die AfD zu Fehlern zu Ungunsten der AfD kam.

(Quelle : Email [redacted])

In Unna kam es zu folgenden Ergebnissen für die AfD im Stimmbezirk 0939: 27 AfD Erststimmen und nur 1 AfD-Zweitstimme.

(Quelle : Email [redacted])

In Unna kam es zu folgenden Ergebnissen für die AfD im Stimmbezirk 8150: 54 AfD Erststimmen und nur 7 AfD-Zweitstimme. Hier gab es viele ungültige Stimmzettel.

(Quelle : Email [redacted])

In Winterberg, Stimmbezirk 050 Altastenberg, kam zu 0 % Stimmen für die AfD, während die ADD 5,59 % erzielte

(Quelle : Plausibilitätsprüfung WK124 WK 125 Hochsauerlandkreis.xlsx)

berichtet in einer Email, dass im Wahlbezirk Minden-Lübbecke, Rehme (Wahlbez. 100?) die AfD 0% erhalten hat, obwohl er und seine Freundin dort AfD gewählt haben.

(Quelle : Email , 19.Mai 2017)

hreibt in einer Email, dass es in der Stadt Moers, Briefwahl 110.9, zu außergewöhnlich vielen ungültigen Stimmen bei der Briefwahl gab.

(Quelle : , 19.Mai 2017)

berichtet in einer Email, dass es in der Stadt Dinslaken, im Stimmbezirk 9.1 es zu lediglich 2,41 % für die AfD kam, während das gesamte Stadtgebiet Dinslaken 9,18 % aufwies.

(Quelle : , 19.Mai 2017)

berichtet in einer Email, dass es in Hilden zur Briefwahl IV im Stimmbezirk 4.36.B004, zu Auffälligkeiten kam. In den Erststimmen erzielte die AfD hier 5,4 %, während es in den Zweitstimmen nur 1,8 % waren.

(Quelle : Email , 19.Mai 2017)

berichtet : in der Stolberger Zeitung (AZ für Aachener Zeitung) vom 15. 05. 2017, Nummer 112, sind auf Seite 26 die Landtagswahlergebnisse vom 14. 05. , geordnet nach Stimmbezirken, aufgelistet. In der untersten Spalte, wo die Briefwahlergebnisse aufgeführt sind, (siehe Anhang mit Teilausdruck) werden für den Briefwahlbezirk VI für die AfD durchgehend 0 Erststimmen und 0 Zweitstimmen aufgeführt.

(Quelle : Email , 19. Mai 2017)

berichtet, dass es in Korschenbroich im Wahllokal 0110 keinerlei Zweitstimmen für die AfD gegeben hat, während es 20 Erststimmen gab.

(Quelle : Email , 19. Mai 2017)

berichtet in einer Email, dass es in Borken I, Stadt Gronau 0% Erststimmen für die AfD gab, während es zu 3.521 Zweitstimmen kam.

(Quelle : Email , 19.Mai 2017)

berichtet in einer Email, dass sie ein Wahllokal betrat, in welchem nur eine Person gesessen hat.

(Quelle : Email 19.Mai 2017)

berichtet in einer Email folgendes :

Stimmbezirk 3390/ 5491 ---> einzigste Stimmbezirke mit 0 AfD Zweitstimmen

Stimmbezirk 7590 ---> 2 AfD Erststimmen, aber 20 AfD Zweitstimmen

Stimmbezirk 8211 ---> 9 ADD Zweitstimmen (1,47%); sehr unwahrscheinlich da die ADD durchschnittlich 0,12% erreicht hat

Stimmbezirk 9130 ---> 20 ADD Zweitstimmen (2,42%);sehr unwahrscheinlich da die ADD durchschnittlich 0,12% erreicht hat

Stimmbezirk 6101/ 6102/ 6103/ 6190---> 50 REP Erststimmen, aber nur 10 REP Zweitstimmen.

(Quelle : Email [REDACTED], 19.Mai 2017)

Es liegt eine Email vor, worin folgender Sachverhalt wiedergegeben wird :
Die AfD hat in Hamm (Wahlkreis 118 und Teile von Wahlkreis 117) 8,5 % der Zweitstimmen bekommen. In nur 7 von 167 Hammer Wahlbezirken hat die AfD unter 5,0 % bekommen:

Wahlbezirk 138 - 4,7 %
Wahlbezirk 227 - 4,7 %
Wahlbezirk 324 - 3,1 %
Wahlbezirk 426 - 3,0 %
Wahlbezirk 735 - 1,6 %
Wahlbezirk 736 - 4,9 %
Wahlbezirk 013a/b - 3,9 %

(Quelle : Email von [REDACTED], 19.Mai 2017)

[REDACTED] aus Köln schreibt :

ich habe ich Stimmbezirk Köln 60706 (Konrad-Adenauer-Schule, Esch) als Wahlhelfer an der Wahldurchführung teilgenommen. Dieser Stimmbezirk umfasste etwa 785 Wahlberechtigte, von denen lt Wählerverzeichnis etwa 190 für Briefwahl optiert hatten. Von den verbleibenden ca. 595 Wahlberechtigten dieses Stimmbezirks stimmten im Wahllokal 363 Personen ab, was einer Wahlbeteiligung (ohne Briefwahlergebnis) von etwa 61 % entspricht. Von diesen 363 Wählern gaben nach meinen Aufzeichnungen 49 Wähler ihre Zweitstimme für die AfD ab (Stapel A: 41 plus Stapel B: 8), das entspricht rd. 13,5 % der im Wahllokal abgegebenen Stimmen.

Im Wahlraum Konrad-Adenauer-Schule Esch stimmten insgesamt 5 Stimmbezirke ab (60703 bis 60707). Ich gehe davon aus, dass diese den Stadtbezirk Esch-Auweiler insgesamt dargestellt haben. Der Presse entnahm ich am Dienstag, dass von den Wählern in Esch-Auweiler insgesamt etwa 8 % (8,2 %?) für die AfD gestimmt haben. Hier besteht demnach eine auffällige Diskrepanz zwischen dem Zweitstimmenergebnis in dem von mir mitbetreuten Stimmbezirk (AfD 13,5 %) und dem Gesamtergebnis Esch-Auweiler (AfD: etwa 8,2 %) . Es erscheint mir unwahrscheinlich, dass das Wahlverhalten zwischen den einzelnen Stimmbezirken des Stadtbezirks - bei gleichartiger Bevölkerungs- und Sozialstruktur -so stark abweicht.

(Quelle : Email [REDACTED], 19.Mai 2017)

[REDACTED] berichtet in einer Email : bei der Durchsicht der Stimmbezirke in der Stadt Bonn sind mir folgende Ergebnisse aufgefallen:

In den Stimmbezirken 224 und 242 hat die Liste der Alternative für Deutschland ein weit unter den Erststimmenergebnissen liegendes Zweitstimmenergebnis.

In den Stimmbezirken 210 und 241 hat die Alternative für Deutschland zwar zahlreiche Erststimmen, jedoch keine Zweitstimmen erhalten. Andere Listen, die auf dem Wahlzettel nebenan lagen, haben dafür ein ungewöhnlich hohes Ergebnis.

(Quelle : Email [REDACTED], 19.Mai 2017)

[REDACTED] brichtet in einer Email folgendes :

ich beziehe mich auf:

http://wahlen.regioit.de/AC/LW17/05334002/html5/Landtagswahl_NRW_69_Stimmbezirk_3104_Kaiserplatz_Zweitstimmen.html

- In diesem Stimmbezirk hat die AfD nur eine einzige Zweit-Stimme erhalten (21 Erststimmen)

(Quelle : Email Michael Espendiller [REDACTED], 20.Mai 2017)

[REDACTED] berichtet in einer Email, dass er das Wahlergebnis in Neuss anhand der Erst- und Zweitstimmenergebnisse abgehakt und **eine** Abweichung mit 5,64 Erststimmen und 0,00 Zweitstimmen festgestellt (möglicher AfD Verlust 25 Stimmen).

Stadtteil	Wahlbezirk	Wahlbüro	Erststimme	Zweitstimme	Stimmenpotential
Grimlinghausen Süd	20	209	5,64	0,00	25

[REDACTED] berichtet in einer Email, folgendes : darf ich Sie auf ein merkwürdiges Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk 210 in Bonn aufmerksam machen?

http://wahlen.bonn.de/wahlen/LTW_2017/05314000/html5/Landtagswahl_NRW_37_Stimmbezirk_Briefwahlbezirk_210_Zweitstimmen.html

Die AfD soll bei über 1000 Zweitstimmen keine einzige davon erhalten haben, der ‚Aufbruch C‘ stattdessen 62 Stimmen, was 6,03% entspricht.

(Quelle : Email [REDACTED] 20.Mai 2017)

[REDACTED] schreibt in einer Email : anhand der Wahlergebnis Analyse habe ich in meinem Wahlkreis Hochsauerlandkreis I, WK 124, im Stimmbezirk Arnsberg-Bachum 0,0% erhalten. In anderen, vergleichbaren Arnsberger Stimmbezirken lag mein AfD Anteil zwischen 15,26 und 17,81 Prozent!!!

(Quelle : Email [REDACTED], 20.Mai 2017)

Zeugenschaftliche Erklärung:

Ich , habe am 14.05.2017 ab 18.00 Uhr an einer Auszählung in meinem Wahllokal Bezirk 93 teilgenommen. Wir waren in einer Grundschule, wo in 3 Räumen Bezirk 91,92,93 gewählt wurde. Bezirk 93 war der letzte Raum an der Treppe zu anderen Etage.

Außer mir waren es noch 4 männliche Personen und 2 Frauen anwesend. 3 Männer waren in Mittleren Alter (mehr als 40 Jahre) und 1 in jüngerem Alter (ca. 20 Jahre, vielleicht etwas älter oder jünger). Von Frauen waren eine jüngere Frau (ähnliches Alter wie 1 der männlichen Personen) und eine Frau zwischen 30-40 Jahren. Die ältere Frau hat auch die schriftliche Dokumentation geführt.

Die Stimmauszählung war ohne besondere Vorkommnisse. Einige Wahlergebnisse habe ich mir notiert (stehen unten). Es waren ca. 3-4 ungültige 1&2 Stimmen (beide ungültig), dann waren mehrere Erststimmen und nur einige Zweitstimmen ungültig. Erst am Ende gab es Unstimmigkeiten. Es wurden die abgegebene Stimmen und die ausgegebene Stimmzettel verglichen, dabei fehlten 13 Stimmzettel. Es wurden mehrmals die ausgegebenen Stimmzettel nachgerechnet, es waren 574 Stimmzettel ausgegeben. Dann wurden erst die 13 Stimmzettel gesucht, die nicht da waren. Als die Vermutung des Wahlleiters kam, dass möglicherweise die Stimmzettel von den Wählern einfach mitgenommen wurden, wurde dies von Wahlbeobachter verneint und als unmöglich genannt. „Es kann nicht sein, dass hätten wir gesehen. Alle Wähler haben ihre Stimmen abgeben“ (Sinngemäß) Auf die Nachfrage der Dokumentationsführerin, was wir damit machen. Antwortet der Wahlleiter, nichts, wir schreiben es genauso auf wie es ist.

Danach habe ich mich verabschiedet und den Raum verlassen.

Von mir angetragene Wahlergebnisse

	1&2 Stimmen	1 Stimmen	2 Stimmen	Summe 1 Stimme	Summe 2 Stimme
CDU	134	39	15	173	149
AfD	32	6	16	38	48
SPD	120	62		182	
FDP		16	26		

Nach erster Überprüfung zu Hause, fiel mir nur auf, dass AfD 1 Zweitstimme zu wenig hatte. Es sollten 48 sein, veröffentlicht sind aber 47 Stimmen. Habe erst als Schreib-, oder Übermittlungsfehler angenommen, und nicht als richtig wichtig und relevant empfunden.

Nach den medialen Veröffentlichungen über Fehler bei den Stimmübermittlungen bei der Wahl, wollte ich es wissen, was mit den 13 Stimmen passiert ist. Denn meiner Auffassung sollten diese Stimmen als ungültig geschrieben sein oder einfach fehlen.

Nach der erneuten und genauen Überprüfung war ich erschrocken. Die 13 Stimmen wurden einfach anderen Parteien absichtlich zugeschrieben.

1. Wenn die Stimmen als ungültig erklärt worden, dann müssten mehr als 13 ungültige Erststimmen und Zweitstimmen geben. Da es noch dazu eigentlich 3-4 ungültige 1&2 Stimmen gab, müssten sogar mehr als 16-17 ungültige Stimmen sein. Dazu gab es noch vereinzelt ungültige Erststimmen und auch Zweitstimmen
Aber es gibt nur 6 ungültige Zweitstimmen und 17 ungültige Erststimmen. Somit wurden die 13 fehlenden Stimmzettel nicht als ungültig erklärt.
2. Dann habe ich nach von mir aufgeschriebenen Werten kontrolliert. Und mir fiel auf, das SPD eigentlich 182 Erststimmen haben müsste, hat aber 185 Zweitstimmen, also 3 mehr.
3. Somit habe ich nochmal nachgerechnet wieviel Stimmen du wie abgegeben wurden.
Wahlzettel – ungültige Stimme - abgegebene Stimmen =0
Da die 13 Wahlzettel nicht als ungültig erklärt worden muss bei dieser Rechnung -13 Stimmen ergeben, was leider nicht der Fall war.
 $574-17-185-173-46-44-23-48-38=0$ auch hier sind die 13 Stimmen nicht vorhanden.
Dasselbe ist aber auch bei den Zweitstimmen.
<http://wahlen.regioit.de/GT/LT0517/05774032/html5/Landtagswahl NRW 160 Stimmbezirk Stimmbezirk 093 Erststimmen.html>
 $574-6-155-149-51-54-13-56-1-2-3-17-2-2-5-4-47-1-1-4-1=0$ hier fehlen nicht nur 13 fehlende Stimmzettel, sondern auch 1 Stimme für AfD.
<http://wahlen.regioit.de/GT/LT0517/05774032/html5/Landtagswahl NRW 160 Stimmbezirk Stimmbezirk 093 Zweitstimmen.html>

Es wurden absichtlich 13 fehlende Stimmzettel an andere Parteien verteilt, davon hat SPD min. 3 Stimmen erhalten.

Ich bestätige der Richtigkeit meiner Aussage

 11.06.2017

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

LANDESVERBAND NRW

**Statistische Unregelmäßigkeitsanalyse
bei der Landtagswahl NRW 2017**

Autor:

Dr. Michael ESPENDILLER

18. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangsproblem	1
2	Plausibilitätsprüfung	1
3	Vergleichsanalyse	2
3.1	Anschauliche Beschreibung	3
3.2	Hypothesentest	5
3.3	Anschauliche Erklärung von der Funktionsweise eines Hypothesentests	6
3.4	Ergebnis des Hypothesentests	6
3.4.1	Fehlersystematik	8
3.4.2	Fehlergröße	9
4	Fazit	10
5	Anhang	12

1 Ausgangsproblem

Bei der Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen ist es zu einigen Auffälligkeiten bei der Auszählung des Wahlergebnisses gekommen. Dies wurde durch die lokale und überregionale Berichterstattung aufgegriffen [nt17, Onl17, nor17]. Dies führte insbesondere zu einer Korrektur des endgültigen Wahlergebnisses des Landeswahlleiters [NRW17]. Dabei ist auffällig, dass die Alternative für Deutschland (AfD) mit 2204 den größten Zuwachs an Stimmen erfahren hat. Es stellt sich die Frage, ob diese Stimmdifferenz im randomisierten Fehlerbereich der Auszählung liegt, oder ob eine Systematik hinter dem Auszählungsfehler lag. Diese Hypothese wird basierend auf den vorliegenden Daten mittels statistischer Methodik geprüft.

Dazu wird in Sektion 2 eine Plausibilitätsprüfung basierend auf einem Erst-/Zweitstimmen-Vergleich durchgeführt. Sektion 3 führt eine Vergleichsanalyse der korrigierten Stimmen bezogen auf die Wahlkreise durch.

Als Datensätze liegen vor:

Datensatz 1

Die endgültigen Wahlergebnissen des Landeswahlleiters der ca. 15 000 Stimmbezirke bei der Landtagswahl NRW 2017 sofern sie online verfügbar waren (10 980 Stimmbezirke).

Datensatz 2

Die Stimmdifferenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Landeswahlergebnis heruntergebrochen auf die 128 Wahlkreise.

In dieser Analyse werden in Anbetracht der Zeit (Fristablauf) und des Datenmaterials (Datensatz 1 und 2) nur sehr wenige Fehlerquellen analysiert. Darunter die Erst- und Zweitstimmendifferenzen, und die Änderung der vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisse in ca. 0.5% der Stimmbezirke.

2 Plausibilitätsprüfung

Als Basis dieser Analyse dient Datensatz 1.

Tabelle 1 zeigt gültige Erst- und Zweitstimmen sowie gezählte AfD-Stimmen. Die große Differenz zwischen Erst- und Zweitstimmen deutet eine Unplausibilität an. Nach dem Datensatz sind in ca. 6.967% aller berücksichtigter Stimmbezirke mehr Erst- als Zweitstimmen für die AfD angefallen. Im Durchschnitt erhält die AfD pro Stimmbezirk ca. 10.06 mehr Zweitstimmen als Erststimmen. In 25% aller Stimmbezirke beträgt diese Stimmdifferenz weniger als +3 Stimmen. In den drei angegebenen Stimmbezirken hat diese Differenz die Größenordnung von -30 Stimmen und stellt damit eine erhebliche Abweichung von dem restlichen Stimmbezirken da.

Die Tabellen 2 (absolut) und 3 (relativ) listet alle Stimmbezirke - außer Stimmbezirke in Essen - auf, in denen mindestens 10 mehr Erststimmen als Zweitstimmen vorliegen bzw. solche in denen diese Differenz weniger als 2% beträgt. In Essen liegen mehrerer solcher Stimmbezirke vor, was sich durch die lokale Bekanntheit des Direktkandidaten (Guido Reil) erklären lässt. Diese werden hier daher nicht angegeben.

Stimmbezirk	gültige Stimmen		AfD-Stimmen	
	Erst	Zweit	Erst	Zweit
Siegen-Kreuztal - 034.9 Briefwahl V	645	648	44	10
MG1 - Briefwahlbezirk 21399	633	633	39	7
Rhein-Erft-Kreis - Erftstadt 19.0 Lechenich	658	663	39	9

Tabelle 1: Ausgewählte auffällige Stimmbezirke

3 Vergleichsanalyse

Um zu überprüfen, ob ein systematischer Fehler zu Lasten der AfD stattgefunden hat oder ob es sich um zufällige Abweichungen handelt, wird die Stimmkorrektur zwischen vorläufigen und endgültigen Wahlergebnis ausgewertet. Wenn ein Fehler passiert, gibt es eine Systematik hinter der Fehlerrichtung? Abbildung 1 zeigt die Stimmzuwächse und -verluste der einzelnen Parteien nach der Korrektur. Auffällig sind die in Höhe und Vielzahl auftretenden Fehler bei der AfD und den AD-Demokraten NRW.

Nr	Wahlbezirk	Name	AfD-Stimmen		
			Erst-	Zweit-	Differenz
242	Bonn I&II	Godesberger Burg	32	20	-12
80471	Köln I-VII	Briefwahlbezirk	51	41	-10
21399	MG1	Briefwahlbezirk	39	7	-32
204	Duisburg	Stimmbezirk	96	83	-13
705	Duisburg	Stimmbezirk	103	92	-11
807	Duisburg	Stimmbezirk	111	101	-10
319	HSK - Sundern	Briefwahl III 319	66	51	-15
034.9	Siegen - Kreuztal	Briefwahl V	44	10	-34
39	REK - Erftstadt	Lechenich	39	9	-30

Tabelle 2: Ausgewählte Stimmbezirke mit einer Differenz von 10 oder mehr Stimmen zwischen Erst- und Zweitstimmen (ohne Essen).

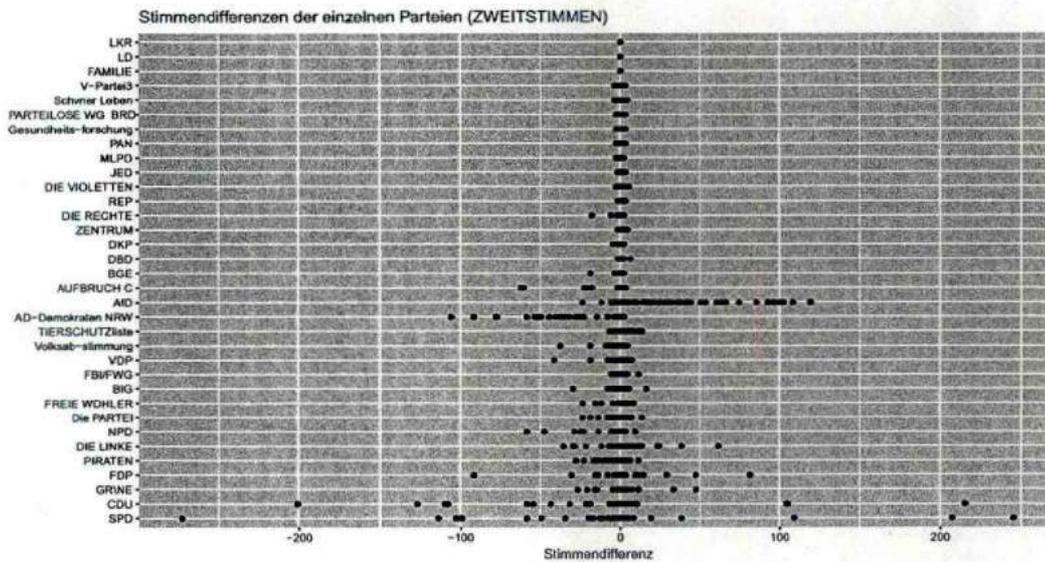


Abbildung 1: Stimmzuwächse und -verluste nach der Korrektur bezogen auf die 128 Wahlkreise (Datensatz 2) für alle angetretenen Parteien.

3.1 Anschauliche Beschreibung

Das Problem lässt sich anschaulich mittels eines Münzwurfes modellieren. Kopf entspricht einem Fehler zu Gunsten der entsprechenden Partei. Zahl entspricht

Nr	Wahlbezirk	Name	AfD-Stimmen		
			Erst-	Zweit-	Differenz
242	Bonn I&II	242 Godesberger Burg	32	20	-0.021
3302	Aachen	3302 Leipziger Straße	21	17	-0.026
71204	Köln I-VII	71204	32	26	-0.024
80471	Köln I-VII	Briefwahlbezirk	51	41	-0.021
21399	MG1	Briefwahlbezirk	39	7	-0.051
2407	Bochum	Stimmbezirk 2407	56	49	-0.022
606	Duisburg	Stimmbezirk 0606	24	20	-0.036
705	Duisburg	Stimmbezirk 0705	103	92	-0.023
807	Duisburg	Stimmbezirk 0807	111	101	-0.021
808	Duisburg	Stimmbezirk 0808	47	42	-0.024
1001	Duisburg	Stimmbezirk 1001	16	10	-0.039
1002	Duisburg	Stimmbezirk 1002	73	68	-0.032
1104	Duisburg	Stimmbezirk 1104	39	32	-0.035
130	MK - Herscheid	130 Schwarze Ahe	15	11	-0.030
130	MK - Iserlohn	130 Schwarze Ahe	15	11	-0.030
	Siegen - Hilchenbach	Oechelhausen	6	4	-0.022
034.9	Siegen - Kreuztal	Briefwahl V	44	10	-0.053

Tabelle 3: Ausgewählte Stimmbezirke mit einer relativen Differenz von -2% oder weniger zwischen Erst- und Zweitstimmen (ohne Essen).

einem Fehler auf Kosten der Partei. Ohne Fehlersystematik ist die Münze fair, d.h. die Wahrscheinlichkeit des Wurfes „Zahl“ ist gleich der Wahrscheinlichkeit des Wurfes „Kopf“. Mathematisch spricht man auch von einem Laplace-Experiment, in dem jedes Ereignis die gleiche Wahrscheinlichkeit hat.

Vermutet man nun, dass die Münze nicht fair ist, führt man ein Experiment durch. Die Münze wird mehrfach geworfen. Tritt dabei das Ereignis „Zahl“ viel häufiger auf als das Ereignis „Kopf“, kann vermutet werden, dass die Münze keine faire Münze ist und ein Zahl-Wurf mit entsprechend höherer Wahrscheinlichkeit auftritt. Es gab somit eine Fehlersystematik.

Mathematisch kann das auf einem entsprechenden Signifikanzniveau durch einen Hypothesentest geprüft werden. Dieser ermittelt im Wesentlichen die Häufigkeit

eines positiven Ereignisses, ab dem nicht mehr von einem fairen Münzwurf gesprochen werden kann, und bis zu dem eine Abweichung noch im Bereich des möglichen liegt. Die Funktionsweise eines Hypothesentests wird in Sektion 3.3 nochmal näher erläutert.

3.2 Hypothesentest

Zur Prüfung auf systematische Fehler wird ein Hypothesentest auf identische Fehlerwahrscheinlichkeiten durchgeführt, d.h. genauer: Sei p die Wahrscheinlichkeit, dass eine höhere Stimmzuordnung erfolgt ist. Sei $q = 1 - p$ die Gegenwahrscheinlichkeit, dass eine niedrigere Stimmzuordnung erfolgt ist. Wenn keine Fehlersystematik vorliegt, gilt $p = q$ bzw $p = 0.5$ und beide Fehlerrichtungen sind gleich wahrscheinlich.

Dies kann mittels einer Binomialverteilung modelliert werden. Sei dazu n die Gesamtanzahl der Fehler für die zu untersuchende Partei. Sei X die Anzahl der Wahlkreise, in denen zu gunsten einer Partei Fehler passiert sind. Dann beträgt die Wahrscheinlichkeit genau $0 \leq k \leq n$ positive Fehler zu haben

$$P(X = k) = \binom{n}{k} p^k q^{n-k}.$$

Die zu prüfende Hypothese lautet:

$$H_0 : p = 0.5 \quad \text{vs} \quad H_1 : p \neq 0.5.$$

Sei $\hat{p} = X/n$ der Maximumlikelihood-Schätzer für die Wahrscheinlichkeit p . Die Score-Teststatistik für diesen binomialen Hypothesentest ist

$$Z = \frac{\hat{p} - 0.5}{\sqrt{0.5^2/n}}.$$

Die Hypothese H_0 wird zu Gunsten von H_1 auf einem Signifikanzniveau von 95% abgelehnt, falls $|Z| > 1.96$, d.h. die Statistik den kritischen Wert überschreitet. Siehe dazu [Agr02], Abschnitt 1.4.1. Im Ablehnungsfall deuten die Daten eine Systematik hinter dem Fehler an.

Anmerkung: Neben der Score-Teststatistik gibt es noch eine Reihe weiterer Teststatistiken wie z.B. die Wald-Teststatistik ($Z = \frac{\hat{p}-p}{\sqrt{\hat{p}\hat{q}/n}}$). Diese liefert hier jedoch die selben Schlussfolgerungen.

3.3 Anschauliche Erklärung von der Funktionsweise eines Hypothesentests

Eine Hauptaufgabe der Inferenzstatistik ist das Prüfen von Hypothesen basierend auf vorliegenden Datensätzen. Ein sehr zentrales Prinzip hierbei ist das der „statistischen Distanz“ zwischen der Hypothese und dem beobachteten Wert. Stellen Sie sich eine Dartscheibe vor. Sie möchten wissen, ob ein Schütze im Grundsatz gut ist (Hypothese). Sie lassen den Schützen nun einmal werfen (Beobachtung) und messen die Distanz zwischen Dartscheibenmitte und Pfeil (Statistik). Je näher der Pfeil in der Mitte landet, desto eher würden Sie diese Hypothese unterstützen. Auch, wenn der Schütze nicht immer genau trifft, kann er gut sein. Schließlich könnte ein offenes Fenster noch die Flugbahn des Pfeiles beeinflussen oder der Schütze hat einmal Pech gehabt (zufällige Abweichungen). Sie einigen sich nun darauf, den Schützen als gut zu bezeichnen, wenn sein Pfeil nicht weiter als 2 cm von der Mitte entfernt ist. Liegt er weiter weg als 2 cm, ist der Schütze nicht mehr gut (kritischer Wert). Das begründen Sie damit, dass nach der Lebenserfahrung 95% aller Würfe von guten Schützen in diesem 2 cm Bereich liegen (Signifikanzniveau).

Ein Hypothesentest besteht also aus einer Hypothese, einer Statistik (Distanzmaß), einem kritischen Wert dieser Statistik und einem Signifikanzniveau. **Je größer dieses Distanzmaß zwischen der Hypothese und der Beobachtung ist, desto eher wird die Hypothese abgelehnt.** Extrem große Werte dieser Statistik legen also eine Ablehnung der Hypothese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nahe.

3.4 Ergebnis des Hypothesentests

Als Basis dieser Analyse dient Datensatz 2 (Stimmunterschiede nach der Korrektur der Landeswahlleitung aufgeschlüsselt nach 128 Wahlkreisen). Die Ergebnisse der Hypothesentests und Aufzählung der Fehler finden sich im Anhang (Tabelle 8 (Erststimmen) und Tabelle 9 (Zweitstimmen)) Pro bedeutet, dass Fehler zu Gunsten der Partei passiert sind, Neutral, dass keine Fehler passiert sind und Contra zu Lasten der Partei. Zusätzlich sind angegeben die Score- und Wald-Hypothesentests mit Wert der Teststatistik (Z) und Hypothesenannahme auf 95% Signifikanzniveau. Hier bedeutet TRUE, dass die Daten mit 95%-iger Sicherheit

eine Fehlersystematik andeuten und FALSE, das dies mit 95%-iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Hypothesentests liefern bei den Erststimmen nur signifikante Abweichungen bei DIE LINKE. Bei den Zweitstimmen deuten sich systematische Fehler entsprechend der obigen Interpretation bei 11 Parteien an. Wir geben die Parteien mit den meisten Gesamtfehlern und den meisten Contra-Fehlern an:

Partei	Fehler			Score		Wald	
	Pro	Neutral	Contra	Z	H_0 ablehnen	Z	H_0 ablehnen
AfD	14	55	59	-5.27	TRUE	-6.69	TRUE
CDU	30	68	30	0	FALSE	0.00	FALSE
SPD	35	70	23	1.58	FALSE	1.61	FALSE

Tabelle 4: Auszug aus Tabelle 9: Parteien mit den meisten Gesamtfehlern bei der Zweitstimmenausählung in den 128 Wahlkreisen (Top 3).

- In 57% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenausählung bei der AfD passiert.
- In 53% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenausählung bei der CDU passiert.
- In 45% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenausählung bei der SPD passiert.

Partei	Fehler			Score		Wald	
	Pro	Neutral	Contra	Z	H_0 ablehnen	Z	H_0 ablehnen
AfD	14	55	59	-5.27	TRUE	-6.69	TRUE
DIE LINKE	18	77	33	-2.10	TRUE	-2.20	TRUE
CDU	30	68	30	0.00	FALSE	0.00	FALSE

Tabelle 5: Auszug aus Tabelle 9: Parteien mit den meisten Contra-Fehlern (Fehler zu Lasten der Partei) bei der Zweitstimmenausählung in den 128 Wahlkreisen (Top 3).

- In 46% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenausählung zu Lasten der AfD passiert.

- In 26% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenauszahlung zu Lasten der Linken passiert.
- In 23% aller Wahlkreise sind Fehler bei der Zweitstimmenauszahlung zu Lasten der CDU passiert.

Die zwei größten signifikanten Ausreißer liegen bei den AD-Demokraten NRW (ADD) und der AfD vor, wobei die AfD überwiegend negativ belastet wurde und die ADD überwiegend positiv.

Partei	Fehler			Score		Wald	
	Pro	Neutral	Contra	Z	H_0 ablehnen	Z	H_0 ablehnen
ADD	33	89	6	4.32	TRUE	5.99	TRUE
AfD	14	55	59	-5.27	TRUE	-6.69	TRUE

Tabelle 6: Auszug aus Tabelle 9: Fehler bei der AfD und AD-Demokraten bei der Zweitstimmenauszahlung .

Es wurde von einigen Vertauschungen der beiden Parteien bei der Übertragung der Stimmen berichtet. Insofern ist es verwunderlich, dass diese Vertauschung überwiegend zu Lasten der AfD ausfällt, was der Hypothesentest sehr deutlich zeigt.

3.4.1 Fehlersystematik

Die Wahrscheinlichkeit, bei einem fairen Münzwurf mit $33+6=39$ Würfeln insgesamt 6 mal oder seltener Kopf zu werfen, beträgt ca.

$$P(X \leq 6) = \sum_{k=0}^6 \binom{39}{k} \cdot 0.5^{39} = 0.0007149\%.$$

Die Wahrscheinlichkeit, bei einem fairen Münzwurf mit $14+59=73$ Würfeln insgesamt 14 mal oder weniger Zahl zu werfen, beträgt ca.

$$P(X \leq 14) = \sum_{k=0}^{14} \binom{73}{k} \cdot 0.5^{73} = 0.000005068\%.$$

Zum Vergleich: Die Wahrscheinlichkeit, sechs richtige im Lotto (ohne Superzahl) zu bekommen, beträgt ca.

$$\frac{1}{\binom{49}{6}} = 0.000007151\%.$$

Das ergibt ein Verhältnis von

$$\frac{0.000007151\%}{0.000005068\%} = 1.410972.$$

Übertragen gesprochen, ist die vorliegende (oder eine schlechtere) Fehlersystematik zu Ungunsten der AfD ca. so unwahrscheinlich, wie 1.4-mal hintereinander im Sechser-Lotto zu gewinnen.

Nach dem Hypothesentest zugrundeliegendem Modell ist damit sehr deutlich von einer Fehlersystematik auszugehen. **Eine großflächige Wahlmanipulation zu Ungunsten der AfD kann damit als bestätigt angesehen werden.**

3.4.2 Fehlergröße

Bislang wurde nur die Anzahl an Fehlern untersucht. Die Fehlergröße blieb bislang unberücksichtigt. Abbildung 2 zeigt das Histogramm der Stimmdifferenzen bei den Zweitstimmen. Auffällig hierbei ist die breite Streuung der Fehler bei der AfD in den positiven Bereich (entspricht einer Benachteiligung). Fehler scheinen nicht nur zu Lasten der AfD zu gehen, sondern reichen von kleinen bis großen Fehlern.

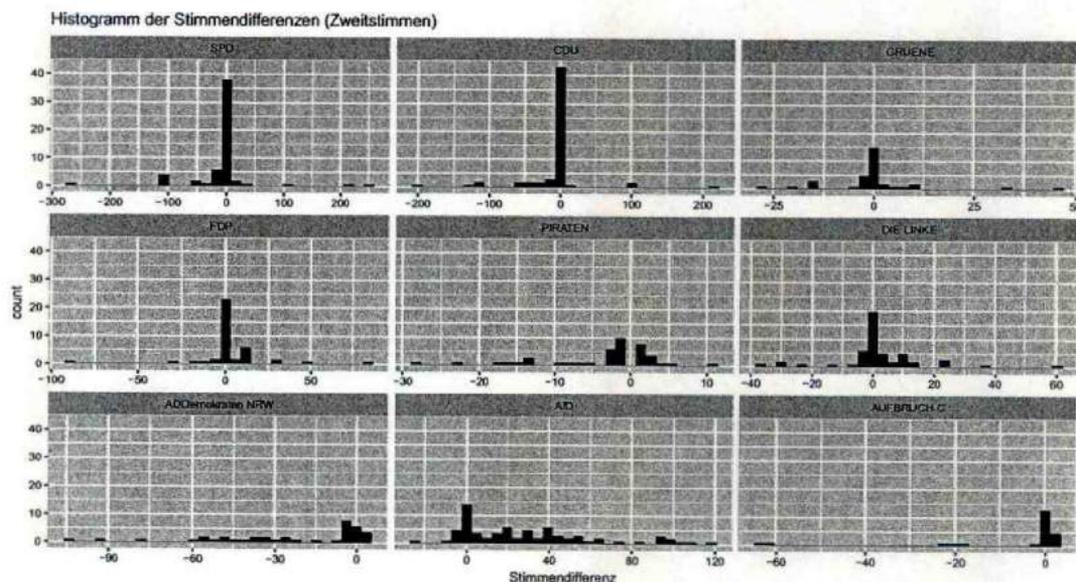


Abbildung 2: Histogramm der Stimmdifferenzen bei den Zweitstimmen für ausgewählte Parteien.

Partei	Min.	1st Qu.	Median	Mean	3rd Qu.	Max.
SPD	-273	-8.00	-1.00	-5.31	2.00	245
CDU	-201	-4.75	0.00	-6.68	2.00	215
GRUENE	-27	-2.00	-1.00	0.09	1.00	47
FDP	-92	-1.00	1.00	2.39	3.00	81
PIRATEN	-28	-6.50	-1.00	-3.70	1.00	11
DIE LINKE	-36	-1.00	1.00	2.51	7.00	61
ADDemokraten NRW	-106	-43.00	-15.00	-24.74	-1.50	2
AfD	-24	2.00	21.00	30.19	44.00	119
AUFBRUCH C	-63	-1.25	-1.00	-7.42	1.00	3

Tabelle 7: Kennzahlen (Minimum, Maximum, Median, Mittelwert und Quantile) für die Zweitstimmendifferenzen ausgewählter Parteien.

Die Kennzahlen in Tabelle 7 unterstützen dieses Bild. Während fast alle Parteien im Mittel nicht weniger als acht Stimmenänderungen pro Wahlkreis haben, gibt es eine deutliche Verschiebung bei ADD mit durchschnittlich -24.74 Stimmen und durchschnittlich 30.19 Stimmen bei der AfD. Bemerkenswert sind hier ebenfalls die Quantile, die zu Ungunsten der AfD und zu Gunsten der ADD ausfallen.

4 Fazit

Aus der Plausibilitätsprüfung durch einen Vergleich zwischen Erst- und Zweitstimmen bei der AfD sind Auffälligkeiten zutage getreten, die auf Wahlfehler hindeuten. Die Datenbasis von ca. 11 000 Stimmbezirken ist ausreichend, um verlässliche Ergebnisse zu generieren. Die Plausibilitätsprüfung gibt hier **deutliche Fehlerhinweise** unter anderen in den Bezirken 034.9 Briefwahl V Siegen-Kreuztal, MG1 - Briefwahlbezirk 21399, Rhein-Erft-Kreis - Erftstadt 19.0 Lechenich. Hier ist nur eine Teilprüfung möglicher Fehlerquellen passiert (Erst/Zweitstimmen-Vergleich). Weitere Fehlerquellen - wie das Verhältnis zu den ungültigen Stimmen - wurden hier nicht intensiver untersucht.

Zusätzlich wurde eine Vergleichsanalyse auf Basis der vorläufigen und endgültigen Stimmergebnisse aufgeschlüsselt nach den Wahlkreisen durchgeführt. Die Datenbasis bezieht sich hierbei nur auf die nachträglich korrigierten Stimmbezirke. Diese

Vergleichsanalyse belegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass Wahlmanipulationen bei der LTW NRW 2017 zu Ungunsten der AfD stattgefunden haben. Eine rein zufällige Fehlerursache kann ausgeschlossen werden (vgl. Sektion 3). Dieses Ergebnis wird getragen durch die hohe Anzahl an Fehlern zu Ungunsten der AfD sowie der Fehlerhöhe, die im Vergleich zu den Werten anderer Partei besonders auffällig ist.

Diese Vergleichsanalyse basiert insbesondere auf nur einem kleinen Teil der Stimmbezirke (0.33%), welche nachträglich korrigiert wurden. Bei den restlichen 99.57% der Stimmbezirke können Wahlmanipulationen nicht ausgeschlossen werden.

5 Anhang

Partei	Fehler			Score		Wald	
	Pro	Neutral	Contra	Z	H_0 abl.	Z	H_0 abl.
SPD	32	64	32	0.00	FALSE	0.00	FALSE
CDU	26	68	34	-1.03	FALSE	-1.04	FALSE
GRUENE	16	97	15	0.18	FALSE	0.18	FALSE
FDP	21	84	23	-0.30	FALSE	-0.30	FALSE
PIRATEN	15	100	13	0.38	FALSE	0.38	FALSE
DIE LINKE	14	87	27	-2.03	TRUE	-2.14	TRUE
Die PARTEI	2	124	2	0.00	FALSE	0.00	FALSE
FREIE WAEHLER	1	125	2	-0.58	FALSE	-0.61	FALSE
OEDP	4	122	2	0.82	FALSE	0.87	FALSE
Volksabstimmung	1	127	0	1.00	FALSE	Inf	FALSE
AfD	21	93	14	1.18	FALSE	1.21	FALSE
DKP	1	124	3	-1.00	FALSE	-1.15	FALSE
DIE RECHTE	0	126	2	-1.41	FALSE	-Inf	FALSE
REP	1	126	1	0.00	FALSE	0.00	FALSE
MLPD	0	126	2	-1.41	FALSE	-Inf	FALSE
PARTEILOSE	0	127	1	-1.00	FALSE	-Inf	FALSE

Tabelle 8: Anzahl Fehler in den 128 Wahlkreisen bei den Erststimmen. Pro bedeutet, dass Fehler zu Gunsten der Partei passiert sind, Neutral, dass keine Fehler passiert sind und Contra zu Lasten der Partei. Zusätzlich sind angegeben die Score- und Wald-Hypothesentests mit Wert der Teststatistik (Z) und Hypothesenannahme auf 95% Signifikanzniveau. Hier bedeutet TRUE, dass die Daten mit 95%-iger Sicherheit eine Fehlersystematik andeuten und FALSE, dass dies mit 95%-iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei den Parteien NPD, BIG, FBI/FWG, TIERSCHUTZliste, ADDemokranten NRW, AUFBRUCH C, BGE, DBD, ZENTRUM, DIE VIOLETTEN, JED, PAN, Gesundheitsforschung, Schöner Leben, V-Partei3, FAMILIE, LD und LKR wurden keine Fehlerkorrekturen vorgenommen. Sie sind daher in der Tabelle nicht enthalten. Für eine Erklärung der Score- und Wald-Statistikwerte siehe Sektion 3.3. Bei der AfD wurden in 21 Wahlkreise bei den Erststimmen Fehler zu Gunsten der Partei gemacht und in 14 Fehler auf Kosten der Partei. In den restlichen 93 Wahlkreisen gab es keine Korrekturen.

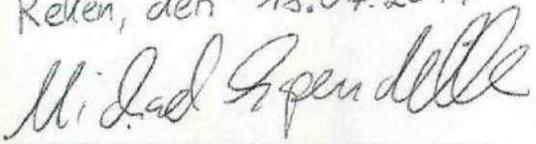
Partei	Fehler			Score		Wald	
	Pro	Neutral	Contra	Z	H ₀ abl.	Z	H ₀ abl.
SPD	35	70	23	1.58	FALSE	1.61	FALSE
CDU	30	68	30	0.00	FALSE	0.00	FALSE
GRUENE	21	94	13	1.37	FALSE	1.41	FALSE
FDP	16	87	25	-1.41	FALSE	-1.44	FALSE
PIRATEN	28	85	15	1.98	TRUE	2.08	TRUE
DIE LINKE	18	77	33	-2.10	TRUE	-2.20	TRUE
NPD	20	98	10	1.83	FALSE	1.94	FALSE
Die PARTEI	20	84	24	-0.60	FALSE	-0.61	FALSE
FREIE WAEHLER	18	92	18	0.00	FALSE	0.00	FALSE
BIG	19	98	11	1.46	FALSE	1.52	FALSE
FBI/FWG	19	102	7	2.35	TRUE	2.65	TRUE
OEDP	12	92	24	-2.00	TRUE	-2.12	TRUE
Volksabstimmung	24	96	8	2.83	TRUE	3.27	TRUE
TIERSCHUTZliste	10	92	26	-2.67	TRUE	-2.98	TRUE
ADDemokraten NRW	33	89	6	4.32	TRUE	5.99	TRUE
AfD	14	55	59	-5.27	TRUE	-6.69	TRUE
AUFBRUCH C	13	104	11	0.41	FALSE	0.41	FALSE
BGE	14	99	15	-0.19	FALSE	-0.19	FALSE
DBD	10	101	17	-1.35	FALSE	-1.39	FALSE
DKP	17	99	12	0.93	FALSE	0.94	FALSE
ZENTRUM	11	107	10	0.22	FALSE	0.22	FALSE
DIE RECHTE	17	100	11	1.13	FALSE	1.16	FALSE
REP	15	93	20	-0.85	FALSE	-0.85	FALSE
DIE VIOLETTEN	19	92	17	0.33	FALSE	0.33	FALSE
JED	13	94	21	-1.37	FALSE	-1.41	FALSE
MLPD	16	96	16	0.00	FALSE	0.00	FALSE
PAN	9	108	11	-0.45	FALSE	-0.45	FALSE
Gesundheitsforschung	8	96	24	-2.83	TRUE	-3.27	TRUE
PARTEILOSE	18	104	6	2.45	TRUE	2.83	TRUE
Schoener Leben	18	98	12	1.10	FALSE	1.12	FALSE
V-Partei3	8	90	30	-3.57	TRUE	-4.38	TRUE

Tabelle 9: Anzahl Fehler in den 128 Wahlkreisen bei den **Zweit**stimmen. Pro bedeutet, dass Fehler zu Gunsten der Partei passiert sind, Neutral, dass keine Fehler passiert sind und Contra zu Lasten der Partei. Zusätzlich sind angegeben die Score- und Wald-Hypothesentests mit Wert der Teststatistik (Z) und Hypothesenannahme auf 95% Signifikanzniveau. Hier bedeutet TRUE, dass die Daten mit 95%-iger Sicherheit eine Fehlersystematik andeuten und FALSE, das dies mit 95%-iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bei den Parteien FAMILIE, LD und LKR wurden keine Fehlerkorrekturen vorgenommen. Sie sind daher in der Tabelle nicht enthalten. Bei der AfD wurden in 14 Wahlkreise bei den Erststimmen Fehler zu Gunsten der Partei gemacht und in 59 Fehler auf Kosten der Partei. In den restlichen 55 Wahlkreisen gab es keine Korrekturen. Auffällig ist der **extrem hohe Wert** der beiden Statistiken (Wald, Score) bei der AfD. Für eine Erklärung der Score- und Wald-Statistikwerte siehe Sektion 3.3. Es ist hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Fehlersystematik zu Ungunsten der AfD auszugehen.

Literatur

- [Agr02] Alan Agresti. *Categorical Data Analysis*. Kluwer Academic Press, 2002. Second Edition, <https://mathdept.iut.ac.ir/sites/mathdept.iut.ac.ir/files/AGRESTI.PDF>.
- [nor17] nordbayern.de. Website, 2017. <http://www.nordbayern.de/politik/panne-bei-der-nrw-wahl-falsche-ergebnisse-geliefert-1.6163366>; abgerufen am 21. Juni 2017.
- [NRW17] Landeswahlleiter NRW. Website, 2017. http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Buergerbeteiligung/Wahlen/170524_LWL_Endgueltiges_Ergebnis_LTW_2017.pdf; abgerufen am 21. Juni 2017.
- [nt17] n tv.de. Website, 2017. <http://www.n-tv.de/politik/Landeswahlleiter-laesst-NRW-Wahl-ueberpruefen-article19855077.html>; abgerufen am 21. Juni 2017.
- [Onl17] RP Online. Website, 2017. <http://www.rp-online.de/nrw/landespolitik/afd-panne-bei-wahl-nrw-landeswahlleiter-laesst-alle-wahlkreise-pruefen-aid-1.6837298>; abgerufen am 21. Juni 2017.

Reken, den 18.07.2017


Dr. Michael Espendiller



Internationalsozialistische Antifa

@Internationalsozialisten

Startseite

Info

Fotos

Beiträge

Community

Eine Seite erstellen

Gefällt mir Abonnieren Teilen ...



Johan Vancattendijck De Duitsers zullen blij zijn dit te horen, U behoort misschien wel tot de grootste debielen van van Europa. Een mens zoals U, hoort thuis in de psychiatrie.

Übersetzung anzeigen

Gefällt mir · Antworten · 13 · 28. Juni um 18:41

1 Antwort



Erika Nixdorf alte lem selber türkisch ich werde es nicht tun meine kinder und enkel auch nicht da wo todesstrafe eingeführt wird außerdem ist türkisch kein weilsprache alte du bist doch sowas von bekloppt das tut ja schon weh wenn doofheit quischen würde rennste nur mit der ölkanne rum

Gefällt mir · Antworten · 2 · 29. Juni um 17:35

29 weitere Kommentare anzeigen



Internationalsozialistische Antifa

27. Juni um 18:57 · €

Merkel verrät ihre eigene Partei am laufenden Band, hahal 😏

Üble Nebenwirkung ist leider die AfD...

Wir versuchen das im September als Wahlhelfer zu regeln. NRW war ein Testlauf.



Plakate, Buer, Sticker
von Rechtsextremen gehören in den Müll!
Hilf uns abzuräumen.

Mit dem Hashtag #BrauneTonne zeigst Du uns wo
es Abfall gibt, der entsorgt werden muss. Natürlich
auch Anonym:

braunetonne@astva-bad.com.

Du kannst deine Umwelt ebenso von rechter Pro-
paganda sauber halten.

Werde Teil der #KolonneBrauneTonne und unter-
stütze uns beim Anpacken!

Interessiert? Dann schreib uns einfach oder folge
dem Hashtag.

**RUB
bekennt
Farbe**

